



Ausbildung in der Altenpflegehilfe

Anlagen zum Leitfaden - Teil 2

Stand: September 2006



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes
Nordrhein-Westfalen

NRW.

Leitfaden - Teil 2 - Anlagen

| | | |
|-------------|---|----|
| Anlage 1a: | Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe | 3 |
| Anlage 2: | Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehilfeausbildung (APRO-APH) | 6 |
| Anlage 3: | Muster - Kooperationsvertrag | 24 |
| Anlage 4: | Muster - Ausbildungsvertrag | 26 |
| Anlage 5: | Verfahrensvorschlag zur Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die Ausbildung | 29 |
| Anlage 6: | Eidesstattliche Versicherung | 31 |
| Anlage 7: | Antrag auf Verkürzung der Ausbildung | 32 |
| Anlage 8: | Beurteilungsbogen / Bescheinigung nach § 4 Abs. 6 APRO-APH | 33 |
| Anlage 9: | Gesprächsleitfaden für die Schülerin oder den Schüler | 34 |
| Anlage 10: | Gesprächsleitfaden für die Praxisanleitung | 35 |
| Anlage 11: | Kriterienraster zur Beurteilung der reflektierten Beobachtung einer Pflegesituation beim Besuch der Praxisbegleitung | 36 |
| Anlage 12: | Protokollbogen des Praxisbesuches | 40 |
| Anlage 13a: | Bescheinigung über die Teilnahme an der Ausbildung | 41 |
| Anlage 13b: | Bescheinigung über die Leistungen im Unterricht und der praktischen Ausbildung | 42 |
| Anlage 14a: | Antrag der Schülerin oder des Schülers auf Anrechnung von Fehlzeiten | 43 |
| Anlage 14b: | Stellungnahme des Fachseminars zum Antrag der Schülerin oder des Schülers auf Anrechnung von Fehlzeiten | 44 |
| Anlage 14c: | Stellungnahme des Trägers der praktischen Ausbildung zum Antrag der Schülerin oder des Schülers auf Anrechnung von Fehlzeiten | 45 |
| Anlage 15: | Zeugnis | 46 |
| Anlage 16: | Merkblatt für die Abschlussprüfung und den Antrag auf staatliche Anerkennung | 47 |
| Anlage 17: | Vorschlag des Fachseminars zur Bestellung des Prüfungsausschusses | 48 |

| | | |
|-------------|---|----|
| Anlage 18: | Antrag der Schülerin oder des Schülers auf Zulassung zur Abschlussprüfung | 49 |
| Anlage 19: | Bestätigung der Prüffähigkeit durch die Schülerin oder den Schüler | 50 |
| Anlage 20: | Niederschrift über die staatliche Prüfung in der Altenpflegehilfe | 51 |
| Anlage 21: | Bewertungsschema für die Abschlussprüfung | 53 |
| Anlage 22: | Praktischer Teil der Prüfung | 54 |
| Anlage 23: | Verlaufsprotokoll der praktischen Prüfung | 55 |
| Anlage 24: | Ergebnisprotokoll für die praktische Prüfung | 57 |
| Anlage 25a: | Einverständnis des Bewohners bzw. der Bewohnerin und Zustimmung der Pflegedienstleitung zur praktischen Prüfung | 62 |
| Anlage 25b: | Schweigepflichterklärung | 63 |
| Anlage 26: | Zeitplan der mündlichen Prüfung | 64 |
| Anlage 27: | Niederschrift über die mündliche Prüfung | 65 |
| Anlage 28: | Prüfungszeugnis | 66 |
| Anlage 29: | Antrag auf Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer | 67 |
| Anlage 30: | Urkunde | 68 |
| Anlage 31: | Bescheid bei nicht bestandener Prüfung mit Rechtsmittelbelehrung | 69 |
| Anlage 32: | Erlass vom 25. August 2006 | 70 |

Verbindliche Anlagen laut Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. August 2006 sind die Nummern: 6, 7, 8, 13a, 13b, 15, 17, 19, 20, 21, 23, 24, 25a, 25b, 26, 27, 28, 30, 31

2120

**Gesetz
zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und
zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe**

Vom 27. Juni 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und
zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe**

**Abschnitt 1
Altenpflegefachkraftausbildung**

**§ 1
Zuständigkeit**

Zuständige Behörde für die Durchführung des Altenpflegegesetzes (AltPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung ist die Bezirksregierung. Ihr wird auch die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 AltPflG übertragen.

**§ 2
Ausbildung zur Altenpflegefachkraft**

Das für die Altenpflegeausbildung zuständige Ministerium kann die Durchführung der theoretischen Ausbildung durch Richtlinie für die Fachseminare verbindlich regeln; in einem Rahmenlehrplan können verbindliche Vorgaben für die praktische Ausbildung gegeben werden.

**§ 3
Qualifikation der Lehrkräfte und Praxisanleiter**

(1) Hauptamtliche, pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 Prozent bedürfen einer für die Altenpflegeausbildung besonderen Qualifikation, die insbesondere durch folgende Abschlüsse nachgewiesen werden kann:

1. Absolventen eines Diplom- oder Masterstudiums mit ausgewiesenem pflegepädagogischem Schwerpunkt (Fachhochschule oder Universität).
2. Absolventen des Studiums Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Pflege- oder Gesundheitswissenschaft.
3. Absolventen anderer berufsspezifischer Studiengänge, soweit sie pädagogische Zusatzqualifikationen von mindestens 400 Stunden Umfang nachweisen. Bei Vorlage adäquater Leistungsnachweise über den entsprechenden Umfang in einer Hochschulausbildung kann der Erwerb der o. g. Zusatzqualifikation auf Antrag von der Bezirksregierung erlassen werden.

(2) Die Voraussetzungen unter Absatz 1 gelten für hauptamtliche Lehrkräfte als erfüllt, wenn sie bei Inkraft-Treten dieser Regelung eine Schule leiten oder als hauptamtliche Lehrkraft an einem Fachseminar für Altenpflege arbeiten oder deren praktische Tätigkeit in diesem Bereich nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die zuständige Behörde kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen zulassen.

(3) Die Qualifizierung der Praxisanleiter richtet sich nach einem von dem für die Altenpflegeausbildung zuständigen Ministerium zu erlassenden „Standard für Praxisanleitung“, durch den die Zahl der Stunden und der Inhalt der Qualifizierung verbindlich festgeschrieben werden.

§ 4 Erprobungsklausel

Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 AltPflG kann das für die Altenpflegeausbildung zuständige Ministerium Abweichungen von § 4 Abs. 2 bis 4 AltPflG und von der nach § 9 AltPflG erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zulassen.

§ 5 Fachseminare

- (1) Die anerkannten Altenpflegesschulen tragen den Namen „Fachseminar für Altenpflege“.
- (2) Die Förderung der staatlich anerkannten Fachseminare erfolgt entsprechend der Förderrichtlinie nach Maßgabe des Landeshaushalts.
- (3) Die Anerkennung eines Fachseminars soll widerrufen werden, wenn über einen Zeitraum von drei Jahren kein neuer Kurs für eine Fachkraftausbildung begonnen hat.

Abschnitt 2 Altenpflegehilfeausbildung

§ 6 Ausbildung in der Altenpflegehilfe

- (1) Die Bezirksregierung ist zuständige Behörde für die Durchführung der Altenpflegehilfeausbildung.
- (2) Die Berufsbezeichnungen „staatlich anerkannte Altenpflegehelferin“ und „staatlich anerkannter Altenpflegehelfer“ dürfen nur Personen führen, denen die Erlaubnis dazu erteilt worden ist.
- (3) Die Ausbildung in der Altenpflegehilfe soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die für eine qualifizierte Betreuung und Pflege alter Menschen in stabilen Pflegesituationen unter Anleitung einer Pflegefachkraft erforderlich sind.
- (4) Die Ausbildung dauert zwölf Monate und schließt mit einer Prüfung ab. Sie umfasst den theoretischen und praktischen Unterricht mit mindestens 750 Stunden und die praktische Ausbildung mit mindestens 900 Stunden. Die Ausbildung kann auch in Teilzeitform mit einer Höchstdauer von zwei Jahren durchgeführt werden.
- (5) Das für die Altenpflegeausbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung die Zugangsvoraussetzungen, die Anrechnung anderer Ausbildungen und Tätigkeiten auf die Ausbildungen, die Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Nähere über die Zulassung zur Prüfung und deren Durchführung sowie die Urkunde für die Erlaubnis nach Absatz 1, ferner das Nähere hinsichtlich der Anerkennung von Unterbrechungs- und Fehlzeiten auf die Dauer der Ausbildung und der Anerkennung der Fachseminare für die bedarfsgerechte Durchführung der Altenpflegehilfeausbildung zu regeln.

Abschnitt 3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 7 Aufhebung bisheriger Regelungen, Übergangsbestimmungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

- (1) Es werden aufgehoben:
 1. Das Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) vom 19. Juni 1994 (GV. NRW. S. 335), geändert durch Gesetz vom 5. März 1997 (GV. NRW. S. 28),

2. die Verordnung für die Ausbildungen und Prüfung in der Altenpflege (APO – Altenpflege) vom 28. September 1994 (GV. NRW. S. 836),

3. die Verordnung über die Erhebung einer Umlage nach dem Altenpflegegesetz (Umlageverordnung – Umlage VO) vom 28. September 1994 (GV. NRW. S. 843), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2005 (GV. NRW. S. 947) und

4. § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für nichtärztliche und nichttierärztliche Heilberufe vom 31. Januar 1995 (GV. NRW. S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2003 (GV. NRW. S. 693).

(2) Für Ausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. August 2003 nach diesen Vorschriften begonnen haben, sind die Regelungen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 bis zum Abschluss der Ausbildungsverhältnisse weiter anzuwenden.

(3) Die durch Absatz 1 aufgehobenen Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch eine Verordnung geändert werden.

§ 8

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 über die Auswirkungen dieses Gesetzes.

Düsseldorf, den 27. Juni 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

(L. S.)

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n
Für den
Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard U h l e n b e r g
Die Justizministerin
zugleich für den
Innenminister
Roswitha M ü l e r - P i e p e n k ö t t e r

- GV. NRW. 2006 S. 290

2120

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehilfeausbildung (APRO-APH)

Vom 23. August 2006

Aufgrund des § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 290) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Ausbildung

- § 1 Ziel und Gliederung der Ausbildung
- § 2 Zugangsvoraussetzung
- § 3 Theoretische Ausbildung
- § 4 Praktische Ausbildung
- § 5 Verkürzung der Ausbildung

Zweiter Abschnitt Leistungsbewertung

- § 6 Bescheinigungen
- § 7 Benotung

Dritter Abschnitt Prüfung

- § 8 Staatliche Prüfung
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Fachausschüsse
- § 11 Zulassung
- § 12 Vornoten und Prüfungsdurchführung
- § 13 Schriftlicher Teil der Prüfung
- § 14 Mündlicher Teil der Prüfung
- § 15 Praktischer Teil der Prüfung
- § 16 Niederschrift über die Prüfung
- § 17 Bestehen der Prüfung, Zeugnis
- § 18 Wiederholen der Prüfung
- § 19 Rücktritt von der Prüfung
- § 20 Versäumnisfolgen, Nichtabgabe der Aufsichtsarbeit, Unterbrechung der Prüfung
- § 21 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche
- § 22 Prüfungsunterlagen

Vierter Abschnitt Erlaubniserteilung

- § 23 Erlaubnisurkunde
- § 24 Sonderregelungen für Personen mit Diplomen oder Prüfungszeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Fünfter Abschnitt Schlussvorschriften

- § 25 Zuständigkeit
- § 26 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

- Anlage 1**
- Anlage 2**
- Anlage 3**
- Anlage 4**

Erster Abschnitt Ausbildung

§ 1

Ziel und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung zur Altenpflegehelferin/zum Altenpflegehelfer soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die für eine qualifizierte Betreuung und Pflege alter Menschen in stabilen Pflegesituationen unter Aufsicht einer Pflegefachkraft erforderlich sind.

Hierzu zählen insbesondere:

1. die fachkundige umfassende Grundpflege älterer Menschen in stabilen Pflegesituationen unter Berücksichtigung ihrer Selbstständigkeit einschließlich ihrer Fähigkeiten und Ressourcen zur Selbstpflege auf der Grundlage der von einer Pflegefachkraft erstellten individuellen Pflegeprozessplanung,
2. die Mitwirkung bei der Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation unter Anleitung einer Pflegefachkraft,
3. die Mitwirkung bei der Erhebung von Daten des zu Pflegenden und deren Dokumentation,
4. die Mithilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung sowie der Erhaltung und Förderung sozialer Kontakte und
5. die Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe.

(2) Die Ausbildung dauert in der Vollzeitform 12 Monate, in Teilzeit höchstens 24 Monate und umfasst mindestens den in der **Anlage 1** aufgeführten theoretischen und fachpraktischen Unterricht von 750 Stunden und die praktische Ausbildung von 900 Stunden.

(3) Die Ausbildungsform (Teilzeit/Vollzeit) wird im Ausbildungsvertrag verbindlich festgelegt. Nachträgliche Änderungen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde möglich.

(4) Die zuständige Behörde bestimmt in ihrem Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit den betreffenden Fachseminaren für Altenpflege die Fachseminare, an denen die verkürzte Ausbildung nach § 5 durchgeführt werden kann.

(5) Die theoretische Ausbildung findet in den gemäß Altenpflegegesetz anerkannten Fachseminaren für Altenpflege statt, an denen bei Beginn der Altenpflegehilfeausbildung mindestens ein Kurs für eine Ausbildung zur Altenpflegerin bzw. zum Altenpfleger stattfindet. Diese Fachseminare tragen gleichzeitig die Gesamtverantwortung für die Ausbildung. Andere Träger können bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfs, soweit sie die Voraussetzungen des Altenpflegegesetzes des Bundes für die Zulassung als Fachseminar und die Bedingungen zur Durchführung der Ausbildung entsprechend erfüllen, ebenfalls als Fachseminar, begrenzt auf die Durchführung der Altenpflegehilfeausbildung, anerkannt werden.

(6) Die Ausbildung erfolgt entsprechend der Altenpflegeausbildung am Lernfeldkonzept (Anlage 1) sowie im Wechsel von Abschnitten des theoretischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung. Sie schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.

(7) Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von den Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen können bis zu einer Gesamtdauer von vier Wochen, bei der Teilzeit-Ausbildung von bis zu acht Wochen angerechnet werden.

(8) Bei Unterbrechung durch Schwangerschaft im Rahmen der gesetzlichen Mutterschutzfristen kann die Ausbildungszeit auf Antrag um die Dauer der Elternzeit verlängert werden.

(9) Darüber hinaus gehende Fehlzeiten können berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

(10) Die Probezeit beträgt drei Monate.

(11) Der Jahresurlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit und auf Grundlage der Ausbildungsplanung des Fachseminars zu gewähren.

§ 2 Zugangsvoraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Qualifikation in der Altenpflegehilfe sind:

1. die Vollendung des 16. Lebensjahres,
2. die persönliche und gesundheitliche Eignung zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in der Altenpflegehilfe und
3. der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder der Hauptschulabschluss nach Klasse 9 und eine erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung oder ein gleichwertiger Bildungsstand oder die durch das durchführende Fachseminar bescheinigte Eignung auf der Grundlage einer besonders erfolgreichen Teilnahme an mindestens zwei Bausteinen von je zwei bis drei Monaten des nordrhein-westfälischen Werkstattjahres, Bereich Altenhilfe.

(2) Zu der Qualifizierung in Teilzeit kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 erfüllt.

(3) Sofern ein Zeugnis nach Absatz 1 nicht an einer deutschen Schule erworben wurde, sind zusätzlich umfassende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.

(4) Eine Zulassung zur Ausbildung ist ausgeschlossen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher eine Prüfung in der staatlichen Altenpflegehilfe endgültig nicht bestanden hat.

(5) Abweichend von Absatz 1 Nr. 3 können andere Bewerber zugelassen werden in vom zuständigen Ministerium gebilligten oder durchgeführten Modellprojekten.

§ 3 Theoretische Ausbildung

(1) Für die Durchführung des theoretischen und fachpraktischen Unterrichts nach § 1 Abs. 5 gilt die Regelung des Altenpflegegesetzes des Bundes für die Altenpflegeausbildung entsprechend.

(2) Inhalt und Umfang der theoretischen Ausbildung ergeben sich aus Anlage 1 dieser Verordnung. Für die Lernfelder 1.3, 1.4, 2.1, 2.2, 3 und 4 der Anlage 1 ist jeweils eine benotete Leistungskontrolle zu erbringen. Für die Lernfelder 1.1 und 1.2 ist gemeinsam eine benotete Leistungskontrolle zu erbringen.

§ 4 Praktische Ausbildung

(1) Die ausbildende Einrichtung muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung bieten. Die praktische Ausbildung unterteilt sich in vier Abschnitte, von denen jeweils zwei

1. in einem Heim im Sinne des § 1 des Heimgesetzes oder in einer stationären Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn es sich dabei um eine Einrichtung für alte Menschen handelt und

jeweils zwei

2. in einer ambulanten Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn deren Tätigkeitsbereich die Pflege alter Menschen einschließt,

vermittelt werden.

Der Umfang je Praxiseinsatz nach den Nummern 1 und 2 umfasst mindestens 200 Stunden. Die restlichen Stunden können für Praktika in weiteren Einrichtungen, die pflegebedürftige Menschen betreuen, genutzt werden.

(2) Die ausbildende Einrichtung stellt für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung der Schülerin oder des Schülers durchgängig durch eine geeignete Pflegefachkraft auf Grundlage eines Ausbildungsplans sicher. Geeignete Pflegefachkraft ist eine nach dem NRW-Standard ausgebildete Praxisanleitung oder eine Altenpflegerin oder ein Altenpfleger oder eine Gesundheits- und Krankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Krankenpfleger mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Altenpflege und der Fähigkeit zur Anleitung der Schüler und Schülerinnen als geeignete Pflegefachkraft. Die anleitende Pflegefachkraft wird von der Einrichtung aufgrund ihrer persönlichen und fachlichen Fähigkeiten benannt. Ihre Aufgabe ist es, die Schülerin oder den Schüler schrittweise an

die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen. Pflegedienstleitung und anleitende Pflegefachkraft stellen den Kontakt mit dem Fachseminar für Altenpflege sicher.

(3) Das Fachseminar für Altenpflege stellt durch seine Lehrkräfte für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen sicher. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, die Schülerinnen und Schüler durch begleitende Besuche in den Einrichtungen zu betreuen, die anleitende Pflegefachkraft zu beraten und die Schülerinnen und Schüler nach Beratung durch die Praxisanleitung zu beurteilen. Die Besuche finden während der Ausbildung mindestens einmal in einer stationären und einmal in einer ambulanten Altenpflegeeinrichtung statt.

(4) Der Träger der ausbildenden Einrichtung hat der Schülerin und dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.

(5) Die ausbildende Einrichtung darf der Schülerin und dem Schüler nur Verrichtungen übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen; sie müssen ihrem Ausbildungsstand und ihren Kräften angemessen sein.

(6) Die ausbildende Einrichtung stellt über den bei ihr durchgeführten Ausbildungsabschnitt eine Bescheinigung aus. Diese muss Angaben enthalten über die Dauer der Ausbildung, die Ausbildungsbereiche, die vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie über Fehlzeiten der Schülerin oder des Schülers. Sie enthält eine Benotung. Spätestens eine Woche nach Beendigung des Ausbildungsabschnittes ist die Bescheinigung dem Fachseminar für Altenpflege vorzulegen. Die Schülerin oder der Schüler erhält davon zeitgleich eine Abschrift.

§ 5

Verkürzung der Ausbildung

(1) Die Ausbildungsdauer kann um bis zu zehn Monate bzw. bei Teilzeitausbildung um bis zu 20 Monate verkürzt werden. Den Antrag auf Verkürzung kann stellen, wer eine mindestens einjährige Qualifikationsmaßnahme in der Pflege nachweisen kann, die folgende Kriterien erfüllt:

1. Mindestens 500 Stunden theoretische Ausbildung,
2. mindestens 600 Stunden praktische Ausbildung im Altenpflegebereich,
3. eine erfolgreich bestandene Abschlussprüfung und
4. innerhalb von sieben Jahren nach dieser Abschlussprüfung eine Beschäftigung als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von mindestens 12 Monaten.

Der Antrag auf Verkürzung nach diesem Absatz muss bis zum 31. Dezember 2012 gestellt sein.

(2) Einen Antrag auf Verkürzung um 6 bis 10 Monate kann stellen, wer mindestens 12 Monate an der Ausbildung zur Altenpflegefachkraft teilgenommen hat und dieser Zeitraum bei Antragstellung nicht länger als 12 Monate zurückliegt.

(3) Vornoten nach den §§ 3, 4, 6 und 7 werden bei verkürzten Ausbildungen nur insoweit erteilt, als eine Benotung im Rahmen der verkürzten Ausbildung erfolgen konnte.

(4) Die zuständige Behörde entscheidet über die gestellten Anträge und den Umfang der Verkürzung.

Zweiter Abschnitt Leistungsbewertung

§ 6

Bescheinigungen

(1) Vor dem Termin zur Prüfungszulassung stellt das Fachseminar für Altenpflege der Schülerin oder dem Schüler eine Bescheinigung über die Leistungen im Unterricht und in der praktischen Ausbildung aus. Die jeweilige Note ergibt sich aus den Benotungen der einzelnen Ausbildungsabschnitte und durch Bildung des arithmetischen Mittels.

(2) Das Fachseminar für Altenpflege bestätigt vor dem Zulassungsverfahren gemäß § 11 die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung durch eine Bescheinigung (**Anlage 2**). Das Nähere kann durch Erlass geregelt werden.

§ 7 Benotung

Für die nach dieser Verordnung zu bewertenden Leistungen gelten folgende Noten:

„sehr gut“ (1),
wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (bei Werten bis einschließlich 1,4),

„gut“ (2),
wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (bei Werten von 1,5 bis einschließlich 2,4),

„befriedigend“ (3),
wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (bei Werten von 2,5 bis einschließlich 3,4),

„ausreichend“ (4),
wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (bei Werten von 3,5 bis einschließlich 4,4),

„mangelhaft“ (5),
wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (bei Werten von 4,5 bis einschließlich 5,4),

„ungenügend“ (6),
wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können (bei Werten ab 5,5).

Abschnitt 3 Prüfung

§ 8 Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

(2) Der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung werden an dem Fachseminar für Altenpflege abgelegt.

(3) Die zuständige Behörde kann von der Regelung nach Absatz 2 aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden Mitglieder der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

(4) Der praktische Teil der Prüfung wird abgelegt:

1. in einer Einrichtung nach § 4 Abs. 1, in der die Schülerin oder der Schüler möglichst ausgebildet worden ist oder
2. in der Wohnung einer pflegebedürftigen Person, die von einer Einrichtung nach § 4 Abs. 1 betreut wird, in welcher die Schülerin oder der Schüler ausgebildet worden ist.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) An jedem Fachseminar für Altenpflege wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist.

Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einer Vertreterin, einem Vertreter, einer Beauftragten oder einem Beauftragten der zuständigen Behörde als Vorsitzendem Mitglied,
2. der Leiterin oder dem Leiter des Fachseminars für Altenpflege und
3. mindestens einer Lehrkraft als Fachprüferin oder Fachprüfer.

(2) Die Mitglieder müssen sachkundig und für die Mitwirkung an Prüfungen geeignet sein.

(3) Die zuständige Behörde bestellt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Sie bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Fachseminars für Altenpflege.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige sowie Beobachterinnen oder Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsabschnitten entsenden.

§ 10 Fachausschüsse

(1) Werden Fachausschüsse gebildet, so gehören ihnen jeweils folgende Mitglieder an:

1. das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses als leitendes Mitglied,

2. als Fachprüferinnen oder Fachprüfer:

a) eine Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in den prüfungsrelevanten Lernfeldern zuletzt unterrichtet hat oder eine im betreffenden Lernfeld erfahrene Lehrkraft und

b) eine weitere Lehrkraft als Beisitzerin oder Beisitzer und zur Protokollführung.

(2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 11 Zulassung zur Prüfung

(1) Das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag der Schülerin oder des Schülers über die Zulassung zur Prüfung. Es setzt im Benehmen mit dem Fachseminar für Altenpflege die Prüfungstermine fest. Der Prüfungsbeginn soll nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen, sowie bei Verheirateten eine Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,

2. ein polizeiliches Führungszeugnis und

3. die Bescheinigungen nach § 6.

(3) Der Zulassungsbescheid, der Prüfungsort, die Prüfungstermine sowie eine Angabe über die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel werden der Schülerin oder dem Schüler spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt.

§ 12 Vornoten und Prüfungsdurchführung

(1) Das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt auf Vorschlag des Fachseminars für Altenpflege die beiden Vornoten gemäß § 6 Abs. 1 fest. Die Vornoten können Dezimalstellen gerundet auf eine Stelle hinter dem Komma sein.

(2) Die Vornote der praktischen Ausbildung wird bei der Bildung der Note für den praktischen Teil der Prüfung mit einem Anteil von 25 vom Hundert berücksichtigt. Die Vornote des Unterrichts wird sowohl bei der Bildung der Noten des mündlichen als auch des schriftlichen Teils der Prüfung jeweils mit einem Anteil von 25 vom Hundert berücksichtigt.

§ 13 Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst eine Aufsichtsarbeit aus dem Lernfeld „Alte Menschen in stabilen Pflegesituationen unter Aufsicht situationsbezogen pflegen“.

(2) Die Aufsichtsarbeit dauert 90 Minuten.

(3) Es werden zwei Prüfungsvorschläge von dem Fachseminar für Altenpflege bei der zuständigen Behörde eingereicht, die auf dieser Grundlage die Aufgabe für die Aufsichtsarbeit bestimmt. Die Aufsichtsarbeit ist von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern unabhängig voneinander zu benoten.

(4) Das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornote für den Unterricht gemäß § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2.

§ 14 Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Lernfelder:

1. „Alte Menschen in stabilen Pflegesituationen unter Aufsicht situationsbezogen pflegen“,
2. „Altenpflege als Beruf“.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung wird als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit bis zu vier Schülerinnen oder Schülern durchgeführt.

(3) Zu den beiden Lernfeldern des Absatzes 1 soll jede Schülerin oder jeder Schüler jeweils etwa 10 Minuten geprüft werden.

(4) Die Fachprüferinnen oder Fachprüfer im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 nehmen die Prüfung ab und benoten die Leistungen zu den beiden Lernfeldern des Absatzes 1. Das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und selbst zu prüfen.

(5) Das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet die Note für den mündlichen Teil der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornote für den Unterricht gemäß § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2.

(6) Das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse besteht und die Schülerin oder der Schüler bzw. die Schülerinnen und Schüler damit einverstanden ist.

§ 15 Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einer Aufgabe zur direkten Pflege, einschließlich der Betreuung und Begleitung eines pflegebedürftigen Menschen. Im Prüfungsverlauf soll erkennbar werden, dass der Prüfling nach Abschluss der Ausbildung eine sichere stabile Pflegesituation gemäß § 1 Abs. 1 übernehmen kann.

(2) Die gesamte praktische Prüfung einschließlich der Vor- und Nachbereitung soll die Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten. Die Schülerinnen und Schüler werden einzeln geprüft.

(3) Mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer nehmen die Prüfung ab und benoten die Leistung. Das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und selbst zu prüfen. Die Auswahl der Einrichtung gemäß § 8 Abs. 4 und der pflegebedürftigen Person erfolgt unter Mitteilung an die zuständige Behörde gemeinsam durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer und die verantwortliche Pflegedienstleitung. Die Einbeziehung der pflegebedürftigen Person in die Prüfungssituation setzt deren Einverständnis voraus.

(4) Das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet die Note für den praktischen Teil der Prüfung aus der Note der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornote der praktischen Ausbildung gemäß § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2.

§ 16
Niederschrift über die Prüfung

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwaige Vorkommnisse hervorgehen.

§ 17
Bestehen der Prüfung, Zeugnis

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 8 Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsteile mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der **Anlage 3** erteilt. Über das Nichtbestehen erhält die Schülerin oder der Schüler vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten und ggfs. die Auflagen nach § 18 Abs. 2 anzugeben sind.

§ 18
Wiederholen der Prüfung

(1) Jeder der nach § 8 Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsteile kann einmal wiederholt werden, wenn er mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden ist.

(2) Das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern über die Dauer einer höchstens einmaligen sechsmonatigen Verlängerung der Ausbildung sowie deren Inhalt.

§ 19
Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt die Schülerin/der Schüler nach der Zulassung von der Prüfung zurück, so sind die Gründe für den Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Rücktritt, so gilt die Prüfung als „nicht unternommen“. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es die Schülerin/der Schüler, die Gründe für den Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als „nicht bestanden“. § 18 gilt entsprechend.

§ 20
Versäumnisfolgen, Nichtabgabe der Aufsichtsarbeit,
Unterbrechung der Prüfung

(1) Wenn die Schülerin oder der Schüler einen Prüfungstermin versäumt, eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder die Prüfung unterbricht, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 18 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als „nicht unternommen“.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. § 19 Abs. 1 Sätze 1, 4 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 21
Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann bei Schülerinnen oder Schülern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für „nicht bestanden“ erklären; § 18 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung zulässig. Die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung wegen Täuschung ist nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 22
Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Schülerin oder dem Schüler nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die eigenen Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei Jahre, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften 10 Jahre aufzubewahren.

Vierter Abschnitt
Erlaubniserteilung

§ 23
Erlaubnisurkunde

(1) Die Erlaubnis (**Anlage 4**) ist auf Antrag zu erteilen, wenn die den Antrag stellende Person

1. die durch diese Verordnung vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die jeweils vorgeschriebene Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. bei Antragstellung den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder einen vergleichbaren Bildungsabschluss oder den Hauptschulabschluss nach Klasse 9 und eine erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung nachweist.

Der Antrag nach Satz 1 soll spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Prüfung gestellt werden. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag die zuständige Bezirksregierung.

(2) Die in einem anderen Land erteilte Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Altenpflegehelferin“ oder „staatlich anerkannter Altenpflegehelfer“ gilt auch in Nordrhein-Westfalen.

§ 24
Sonderregelungen für Personen mit Diplomen oder Prüfungszeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Wer eine Erlaubnis nach § 23 beantragt und einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört, kann zum Nachweis, dass die Voraussetzung vorliegt, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn solche nicht beigebracht werden können, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat die antragstellende Person den Beruf im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde bei der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen die antragstellende Person verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eingetreten sind, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen.

(2) Wer eine Erlaubnis nach § 23 beantragt und einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört, kann zum Nachweis, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen.

(3) Wem die Erlaubnis nach § 23 erteilt worden ist, kann die im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsstaates zulässig ist,

deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(4) Über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 23 ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen zu entscheiden. Werden Auskünfte von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftsstaates innerhalb von vier Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser vier Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates die Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nachgefragten Mitteilungen innerhalb von vier Monaten nicht gemacht, kann die antragstellende Person sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.

Fünfter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 25 Zuständigkeit

Zuständige Behörde für die Durchführung dieser Verordnung ist die Bezirksregierung

§ 26 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 über die Auswirkungen dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 23. August 2006

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

- GV. NRW. 2006 S. 404

A. Theoretischer und praktischer Unterricht in der Altenpflegehilfe

| | Stundenzahl |
|---|--------------------|
| 1. Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege | 503 |
| 1.1 Theoretische Grundlagen in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen | |
| 1.1.1 Gerontologische, soziologische und sozialmedizinische Grundlagen des Altenpflegerischen Handelns: Alter (6 h), Biografie (10 h), Gesundheit u. Krankheit (2 h), Pflegebedürftigkeit (2 h) | 20 |
| 1.1.2 Pflegewissenschaftliche Grundlagen in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen: Vorstellung von Pflegemodellen und Pflegeperspektiven | 10 |
| 1.2 Pflege alter Menschen in stabilen Pflegesituationen durchführen und dokumentieren | |
| 1.2.1 Phänomene ¹ als Grundlage des Pflegeprozesses wahrnehmen und beobachten: Bedeutung des Pflegeprozesses und Verstehen | 14 |
| 1.2.2 Pflegerische Handlungen dokumentieren: Leistungserfassung, Pflegebericht und praktisches Einüben (15 h) berufsbezogenes Schreiben (15 h) und Rechnen (6 h) | 36 |
| 1.3 Alte Menschen in stabilen Pflegesituationen unter Aufsicht situationsbezogen pflegen | |
| 1.3.1 Alte Menschen in ihrer Selbstständigkeit und Selbstpflege unterstützen (Grundlagen und bezogen auf folgende Teillernfelder): Selbstständigkeit in Vordergrund stellen, Bewegung als Basis der Selbstständigkeit und Selbstpflegemöglichkeiten (15 h) Körperpflege, Mobilisation/Bewegung, Ernährung, Flüssigkeitsbilanzierung und Ausscheidung unter ressourcenorientiertem Ansatz (40 h) Prophylaxen (20 h) Sexualität im Alter (5 h) | 80 |
| 1.3.2 Alte Menschen mit eingeschränkten Funktionen der Sinnesorgane pflegen - Erkennen von Wahrnehmungs- und Kommunikationsveränderungen, die beim alten Menschen mit Funktionseinschränkungen eines oder mehrerer Sinnesorgane einhergehen, Verlust einer Sinneswahrnehmung: Sehbehinderung: altersbedingte Veränderungen, Blinde, hochgradig Sehbehinderte, Sehen + Gleichgewicht, „Verhaltensregeln“ (Umgang mit Betroffenen), Hilfsmittel: Umgang und Pflege (5 h) Hörbeeinträchtigung: altersbedingte Veränderungen, Taubheit, Schwerhörigkeit und Gefahren (z.B. Orientierungsprobleme, Isolation), „Verhaltensregeln“ (Umgang mit Betroffenen), Hilfsmittel: Umgang und Pflege (5 h) Beeinträchtigung des Geschmacks- und Geruchssinns: Bedeutung des individuellen Geruchs- und Geschmackssinns / -empfindens (im Hinblick auf Nahrungsangebot, Düften etc.) (5 h) Bedeutung des Tastsinns bei besonderen Pflegesituationen (z.B. Blinde, dementiell Erkrankte, Bettlägerige) (5 h) | 20 |

¹ Phänomene: Pflegebild und Veränderung des Pflegebildes im Pflegeverlauf (Pflegebild = Auswirkungen einer Erkrankung auf den Betroffenen, auf die Pflege reagiert / reagieren sollte)

- 1.3.3 Alte Menschen in stabilen Pflegesituationen mit akuten somatischen, nicht infektiösen Erkrankungen pflegen: 20
 Erste Hilfe Maßnahmen (16 h)
 Verhalten / Handeln in Notfallsituation: Übergang einer stabilen in eine akute Situation (4 h)
- 1.3.4² Alte Menschen mit psychischen und psychiatrischen Phänomenen pflegen: 30
 Phänomene am Bsp. von: Depression, Psychose, Neurosen, Schizophrenie, Wahnvorstellung, Sucht, Suizid, Antriebsschwäche (10 h)
 Umgang mit den Phänomenen (20 h)
- 1.3.5 Alte Menschen in stabilen Pflegesituationen mit chronischen somatischen Erkrankungen pflegen: 50 Erkranken-
 exemplarisch (insgesamt 20 h):
 Erkrankungen des Atmungssystems (COPD, Asthma, Bronchitis),
 Atmungssystem verstehen, um Atemfrequenz kontrollieren zu können,
 Beobachtung der Atmung, Atemstörungen erkennen, Maßnahmen zur Erleichterung der Atmung
 Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems (HI, Hyper- und Hypotonie, AVK):
 Herz-Kreislauf verstehen, um Vitalzeichen kontrollieren zu können,
 Grenzwerte erkennen
 Erkrankungen des Bewegungsapparates (Osteoporose, rheumatischer Formenkreis, Amputationen, Plegien): Beobachtung von Veränderungen und Schmerzen, Aspekte der Ernährung, physikalische Maßnahmen, Transfer, Unterstützung bei der Bewegung und Mobilisation
 Erkrankungen des Stoffwechselsystems (Diabetes mellitus): Ernährung und Blutzuckerkontrolle
 Umgang mit Phänomenen und Pflege (30 h)
- 1.3.6 Alte Menschen mit infektiösen Erkrankungen pflegen: 40
 Grundlagen der Hygiene und Gesetze (20 h)
 exemplarisch: Phänomene und Umgang / Pflege bei: Harnwegsinfektionen, Hepatitis, HIV, Salmonellen, Durchfall, Erbrechen, MRSA, Pilzkrankungen (20 h)
- 1.3.7 Alte Menschen mit Erkrankungen des zentralen Nervensystems pflegen: 40
 exemplarisch: Phänomene bei Apoplex, MS, Parkinson (10 h)
 Umgang mit Phänomenen und Pflege (30 h)
- 1.3.8 Alte Menschen mit dementiellen Erkrankungen pflegen und begleiten: 60
 Unterscheidung der Erkrankungen – Bsp. Verwirrtheit – Alzheimer Erkrankung, Orientierungs- und Desorientierungszustände (10 h)
 mögliche Ursachen (keine Anatomie, sondern: Phänomene, Beobachtung)
 Verhalten, Umgang und Pflege („Die Welt des Dementen erkennen“) (50 h)
- 1.3.9 Sterbende alte Menschen pflegen und begleiten: 30
 Bedeutung des Sterbens (individuell für den Pflegebedürftigen und persönlich für Altenpflegehelfer/in) , Sterbephasen, Umgang mit Trauer(6 h)
 Beziehung zum Sterbenden und Aufgabenbereich (4 h)
 pflegerische Assistenzaufgaben (u.a. Mundpflege, Anbieten von Getränken) (20 h)

² für 1.3.4 bis 1.3.8 gilt: im Vordergrund steht nicht Anatomie/Physiologie sondern „Mit Phänomenen pflegen“ / „Umgang mit pflegerischen Phänomenen“: Die Altenpflegehelfer/innen sollen pathologische Werte von Normwerten bzw. Abweichungen vom „stabilen“ Zustand erkennen können (Verzahnung mit 1.3.1-1.3.3!), hierzu benötigen sie i.d.R. nur Grundlagen der Physiologie, die ihnen helfen auf diese Abweichung zu reagieren (Hilfe holen, Kontrolle von Vitalzeichen, Grenzwerte erkennen, eigene Kompetenzgrenzen erkennen)

- 1.3.10 Alte Menschen in Verlustsituationen begleiten: 10
 Alter unter dem Aspekt erlebter Einschränkungen (Abhängigkeit, Isolation, Wohnraumverlust ...) Hintergrund + pflegerische Interventionen
- 1.3.11 Alte Menschen bei diagnostischen und therapeutischen Eingriffen begleiten und unterstützen 3

1.4 Anleiten, beraten und Gespräche führen

- 1.4.1 Grundlagen der Kommunikation und Gesprächsführung in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen: 40
 Bedeutung der Kommunikation (6 h)
 verschiedene Gesprächsformen:
 a) Adressaten: Bewohner, Angehörige/Bezugspersonen, Kollegen (2 h)
 b) Ziele: Information, Smalltalk / Alltagsgespräche mit Bewohnern / Pflegebedürftigen („normale Gespräche“) (2 h)
 Regeln der Kommunikation (18 h)
 Wahrnehmung, Beobachtung (4 h)
 Umgang mit Missverständnissen (8 h)

2. Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung 120

2.1 Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen

- 2.1.1 Gesellschaftliche Entwicklungen und soziale Situationen alter Menschen im Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen: 30
 soziale Situation / Lebenslage und Wohnsituation alter Menschen kennen (10 h)
 Rolle des alten Menschen – Veränderungen im Lebensprozess, soziale Netzwerke (15 h)
 gesellschaftliche Entwicklungen / Veränderungen (5 h)

2.2 Alte Menschen bei der Tagesgestaltung und bei selbstorganisierten Aktivitäten unterstützen

- 2.2.1 Aktivitäten für alte Menschen gestalten³ 60
 Bedeutung und Formen von Aktivität (4 h)
 Abgrenzung Aktivität / Passivität (4 h)
 Erlernen von Aktivität zur tgl. Tagesgestaltung (u.a. 10-Min-Aktivierung, Sicherheit geben, Kochen, Basteln...) (52 h)
- 2.2.2 Alte Menschen in ihren Aktivitäten unterstützen 30
 Motivation und Begleitung als „Instrument“ zur Unterstützung

3. Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen Altenpflegerischer Arbeit 30

- 3.1 Institutionelle Rahmenbedingungen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen
- 3.1.1 Gesundheits- und sozialpolitische Rahmenbedingungen im Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen: 20
 Hinweise auf gesetzliche Grundlagen und wesentliche Aspekte für die praktische Arbeit als Altenpflegehelfer/in, u.a.:
 - Heimvertrag, Behandlungsvertrag (Rechte und Pflichten – Pflegebedürftige/r und Pflegende/r) (4 h)

³ Abgrenzung Altenpflege-Altenpflegehilfe: Altenpfleger/in hat mehr Hintergrundwissen und hat die Verantwortung für die Planung des individuellen Aktivierungsprogramms in teil- und vollstationären Bereichen, Altenpflegehelfer/in führt aus

- Heimgesetz (u.a. Geschenke) (2 h)
 - Strafgesetzbuch (u.a. Schweigepflicht, Datenschutz, Fixierung) und BGB (Testament/Verfügungen) (10 h)
 - SGB XI (u.a. Qualitätssicherungsgesetz, Pflegedokumentation, Pflegestufen) (4 h)
- 3.1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen im Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen: 10
Bekannt machen von:
- MPG (bezogen auf Hilfsmittel und med. Geräten zur Kontrolle der Vitalzeichen: RR-Gerät, Thermometer, Waage)
 - Anordnungs-, Durchführungs- und Verweigerungsrecht, Delegation
 - Hinweise auf Pläne zur Einhaltung von Lebensmittelhygiene-, Desinfektions- und Reinigungsmaßnahmen (Hauswirtschaft) (gesamt 8 h)
 - Betreuungsrecht (2 h)

4. Altenpflege als Beruf 97

4.1 Berufliches Selbstverständnis 27

Verhaltenstypische Aspekte in der amb., teilstat. und vollstat. Altenpflege
ter Beachtung der Grundrechte (4 h)

- Respekt vor der zu pflegenden Person (Anrede, Wahrung der Intims- und Privatsphäre)
- Verhaltenskodex
- Schutz des Wohnraums
- Religionsfreiheit

Menschenbild (12 h)

Umgang mit Vorurteilen, Wertschätzung, Sympathie und Antipathie

Bedeutung des beruflichen Selbstverständnisses (11 h)

Macht und Ohnmacht

un-

4.2 Lernen lernen 10

Vermitteln von Lerntechniken

4.3 Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen 40

Reflexion von Erfahrungen und Erlebnissen:

- Nähe und Distanz (12 h)
- Gewalt in der Pflege (17 h)
- Ekel und Scham (7 h)
- Umgang mit Beschwerden (4 h)

4.4 Die eigene Gesundheit erhalten und fördern 20

- Rückenschonendes Arbeiten einschl. Umgang mit Aufstehhilfen, Liftern u.a. (4 h)
- Aspekte der Selbstpflege (eigene Strategien der Stressbewältigung und -vermeidung) (16 h)

Gesamtstundenzahl 750

B. Praktische Ausbildung in der Altenpflege

1. Kennen lernen des Praxisfeldes unter Berücksichtigung institutioneller und rechtlicher Rahmenbedingungen und fachlicher Konzepte.
2. Mitarbeiten bei der umfassenden und geplanten Pflege unter Anleitung.
3. Selbständige Durchführung haushaltsnaher Tätigkeiten und Übernahme selbständiger Teilaufgaben in der Pflege bei Menschen in stabilen Pflegesituationen.

Gesamtstundenzahl

900

Bezeichnung des Fachseminars

**Bescheinigung
über die Teilnahme an der Ausbildung**

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____

regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und fachpraktischen Unterricht sowie der praktischen Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegehelferin / zum staatlich anerkannten Altenpflegehelfer teilgenommen.

Die Ausbildung ist nicht über die nach § 1 Abs. 7 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Altenpflegehilfe-Ausbildung zulässigen Fehlzeiten hinaus - um ___ Tage^{*)} - unterbrochen worden.

Ort, Datum (Stempel)

Unterschrift der Leitung des Fachseminars für Altenpflege

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
„Staatlich anerkannte Altenpflegehelferin“
„Staatlich anerkannter Altenpflegehelfer“

Name, Vorname

geboren am in

erhält aufgrund
des Gesetzes zur Durchführung des Altenpflegegesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S.
290)

und
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die
Altenpflegehilfeausbildung (APRO-APH)

mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

„_____“

zu führen.

Ort, Datum

(Siegel)

Unterschrift

Muster - Kooperationsvertrag

über die Zusicherung geeigneter Plätze und über die Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der Altenpflegehilfeausbildung Nordrhein-Westfalen

Zwischen

«Name_des Fachseminars»

«Strasse»

«PLZ» «Ort»

und

«Name_der_Einrichtung»

«Strasse»

«PLZ» «Ort»

wird folgendes vereinbart:

1. Auf der Grundlage des Gesetzes zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe NRW vom 27.06.2006 und der dazu ergangenen Ausführungsverordnungen, insbesondere der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Altenpflegehilfeausbildung (Stand: 12.04.2006) (APRO-APH), sichert die Einrichtung dem Fachseminar gemäß § 4 APRO-APH folgende Plätze für die praktischen Ausbildungen ab 2006 zu:

stationäre Pflegeeinrichtung Zahl der Plätze: _____

ambulante Pflegeeinrichtung Zahl der Plätze: _____

2. Die ausbildende Einrichtung muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung bieten. Die praktische Ausbildung unterteilt sich in vier Abschnitte, von denen jeweils zwei

- 1) in einem Heim im Sinne des § 1 des Heimgesetzes oder in einer stationären Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn es sich dabei um eine Einrichtung für alte Menschen handelt und und jeweils zwei
- 2) in einer ambulanten Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn deren Tätigkeitsbereich die Pflege alter Menschen einschließt, vermittelt werden.

Der Umfang je Praxiseinsatz nach den Nrn. 1 und 2 umfasst mindestens 200 Stunden. Die restlichen Stunden können auch für Praktika in weiteren Einrichtungen, die pflegebedürftige Menschen betreuen, genutzt werden.

3. Die ausbildende Einrichtung stellt für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung der Schülerin oder des Schülers durchgängig durch eine geeignete Pflegefachkraft auf Grundlage eines Ausbildungsplans sicher. Geeignete Pflegefachkraft ist eine nach dem NRW-Standard ausgebildete Praxisanleitung oder eine Altenpflegerin oder ein Altenpfleger oder eine Gesundheits- und Krankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Krankenpfleger mit mindestens

zweijähriger Berufserfahrung in der Altenpflege und der Fähigkeit zur Anleitung der Schüler und Schülerinnen als geeignete Pflegefachkraft. Die anleitende Pflegefachkraft wird von der Einrichtung aufgrund ihrer persönlichen und fachlichen Fähigkeiten benannt. Ihre Aufgabe ist es, die Schülerin oder den Schüler schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen. Pflegedienstleitungen und anleitende Pflegefachkraft stellen den Kontakt mit dem Fachseminar für Altenpflege sicher.

4. Das Fachseminar für Altenpflege stellt durch seine Lehrkräfte für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen sicher. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, die Schülerinnen und Schüler durch begleitende Besuche in den Einrichtungen zu betreuen, die anleitende Pflegefachkraft zu beraten und die Schülerinnen und Schüler nach Beratung durch die Praxisanleitung zu beurteilen. Die Besuche finden während der Ausbildung mindestens einmal in einer stationären und einmal in einer ambulanten Altenpflegeeinrichtung statt.

5. Der Träger der ausbildenden Einrichtung hat der Schülerin und dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.

6. Die ausbildende Einrichtung darf der Schülerin und dem Schüler nur Verrichtungen übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen; sie müssen ihrem Ausbildungsstand und ihren Kräften angemessen sein.

7. Die ausbildende Einrichtung stellt über den bei ihr durchgeführten Ausbildungsabschnitt eine Bescheinigung aus. Diese muss Angaben erhalten über die Dauer der Ausbildung, die Ausbildungsbereiche, die vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie über Fehlzeiten der Schülerin oder des Schülers. Sie enthält eine Benotung. Spätestens eine Woche nach Beendigung des Ausbildungsabschnittes ist die Bescheinigung dem Fachseminar für Altenpflege vorzulegen. Die Schülerin oder der Schüler erhält davon zeitgleich eine Abschrift.

8. Einrichtung und Fachseminar arbeiten vertrauensvoll zusammen, um das Ziel der Ausbildung zu erreichen. Auf die Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird Bezug genommen.

9. Diese Zusicherung gilt auf unbestimmte Zeit. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift Fachseminar)

(Stempel und Unterschrift Einrichtung)

MUSTER - V E R T R A G

über die Teilnahme an der Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Altenpflegehelfer/in

Zwischen dem

Fachseminar für Altenpflege (im folgenden
: Fachseminar) in Trägerschaft der

und

«Anrede» «**Vorname**» «**Name**»
geb. am «**Geb_Dat**»
wohnhaft «**Straße**», «**PLZ**» «**Ort**»

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Altenpflegehelfer/in beim Fachseminar für Altenpflege.

Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe des Entwurfes der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehelferausbildung (APRO-APH NRW) in der im Rahmen der Modellversuche zur Zeit gültigen Fassung (20.09.2005).

Die Ausbildung gliedert sich in theoretischen und fachpraktischen Unterricht am Fachseminar und in einen praktischen Teil in stationären, teilstationären und ambulanten Diensten der Altenhilfe (Praktische Ausbildung).

2. Ausbildungsdauer

Die Ausbildung beginnt am

und endet am

Die Ausbildung gliedert sich in theoretische, fachpraktische und berufspraktische Teile.

Sie wird in Vollzeitform durchgeführt und dauert ein Jahr.

Für den Fall des Nichtbestehens der Abschlußprüfung verlängert sich der Vertrag automatisch bis zur Ablegung der Wiederholungsprüfung.

3. Vergütungsregelung

Beispiel 1:

Für die Dauer der Vollzeitausbildung im Rahmen des Modellversuchs können Teilnehmer/innen Unterhaltsgeldleistungen über die regionalen ARGEN (Arbeitsgemeinschaft für die Grundsicherung Arbeitssuchender) beantragen.

Darüber hinaus zahlt das Fachseminar für Altenpflege eine Mehraufwandsentschädigung in Höhe von 120,- € monatlich an den/die Teilnehmer/in aus.

Beispiel 2:

Die Träger der praktischen Ausbildung zahlen pro Woche Praktikum einen Betrag von ...

4. Erholungsurlaub

Der (tarifliche) Erholungsurlaub von ... Tagen wird innerhalb der Betriebsferien beim Fachseminar für Altenpflege gewährt.

5. Pflichten des Teilnehmers/der Teilnehmerin in der Ausbildung

Der Teilnehmer/die Teilnehmerin in der Ausbildung hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Er/Sie verpflichtet sich insbesondere, die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen. Er/Sie hat insbesondere

- die für die Voraussetzung für die Zulassung zur Qualifikation in der Altenpflegehilfe notwendigen Unterlagen einzureichen
- an den Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen des Fachseminars teilzunehmen
- den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,- Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- über die Vorgänge die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Stillschweigen zu bewahren,
- bei Fernbleiben von der Ausbildung unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Fachseminar Nachricht zu geben und ihm bei Arbeitsunfähigkeit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden. Auf Verlangen des Fachseminars kann bei häufigen Krankmeldungen schon ab dem ersten Fehltag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eingefordert werden.

6. Teilnahmezeit

Die regelmäßige wöchentliche Teilnahmezeit entspricht dem Stundenplan des Fachseminars.

Während der berufspraktischen Ausbildung entspricht die regelmäßige wöchentliche Teilnahmezeit der bei dem jeweiligen Einsatzort üblichen Arbeitszeit.

7. Kündigung

Während der dreimonatigen Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann der Vertrag gekündigt werden aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (z. B. Ausschluß von der Ausbildung im Fachseminar).

Seitens des Teilnehmers/der Teilnehmerin an der Ausbildung kann außerdem mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, wenn er/sie die Teilnahme an der Ausbildung aufgeben will.

Die Kündigung muß schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund muß sie unter Angabe von Gründen innerhalb von zwei Wochen erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

8. Fehlzeitenregelung

Auf die Dauer einer Ausbildung (siehe APRO-APH NRW) werden angerechnet

- Unterbrechungen durch Urlaub oder Ferien bis zu sechs Wochen jährlich und
- Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von der Teilnehmerin/von dem Teilnehmer nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von vier Wochen,

Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

9. Nebenabreden zur Ausbildungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

10. Ausbildungskosten

Beispiel:

Die Ausbildungskosten werden von der ARGE bzw. Job Agentur getragen.

11. Datenschutz

Beispiel:

Der/Die Teilnehmer/in ist verpflichtet, für wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen der Evaluierung des Modellversuchs Altenpflegehelfer/in Informationen zur Verfügung zu stellen, sofern datenschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.

12. Ausfertigungen

Der vorstehende Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den vertragsschließenden Parteien eigenhändig unterschrieben worden.

Ort/Datum

.....
(Fachseminar für
Altenpflege)

.....
(TeilnehmerIn)

.....
(gesetzl. VertreterIn)

Verfahrensvorschlag zur Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe nach Frau Professor Henke und Frau Professor Kühnert, FH Bochum

Zielsetzung:

Verbesserung der Identifizierung von Bewerbern mit günstiger Prognose für einen erfolgreichen
Maßnahmenabschluss und eine gelingende Berufseinmündung
Verringerung der Abbruchquoten bedingt durch unzureichende berufliche und persönliche Eignung

Vorgehen:

Vorgeschlagen wird ein dreistufiges Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Neigung (Motivation zur Teilnahme an der Maßnahme, Interesse an und Vorstellungen vom späteren Beruf des Altenpflegehelfers) und der fachlichen und persönlichen Eignung für die Altenpflegehilfe

1. Bewerbungs- und Beratungsgespräch durch Mitarbeiter der ARGE
2. Ableistung eines dreimonatigen Vorpraktikums
3. ausführliches Bewerbungsgespräch durch Mitarbeiter der Ausbildungsstätte

zu 1. Bewerbungs- und Beratungsgespräch durch Mitarbeiter der ARGE

Der Hauptfokus dieses Gespräches sollte auf der Erfassung der beruflichen Neigung und der persönlichen Eignung für dieses Arbeitsfeld liegen. Wie die Ergebnisse im bisherigen Maßnahmenverlauf z. B. in Gummersbach zeigen, ist eine Beratung und Unterstützung durch die Bildungsbegleiter eine unabdingbare Voraussetzung, um durch eine erste Vorauswahl an interessierten und geeigneten Bewerbern den Ausbildungsstätten eine sorgfältige Bewerberauswahl zu ermöglichen.

Im Einzelnen ist zu ermitteln

- Die allgemeine psychische Belastbarkeit und aktuell vorliegende schwierige persönliche Lebensumstände (z.B. Familie, Partnerschaft, finanzielle Probleme) ,
- Bereits vorliegende praktische Erfahrungen in der Altenpflege und deren Bewertung durch den Bewerber,
- Die Stärke der Motivation zur Teilnahme an der Maßnahme,
- Persönliche Erfahrungen und Haltungen bzgl. Durchhaltevermögen und Frustrationstoleranz, Umgang in Konfliktsituationen, Pünktlichkeit, Anpassungsbereitschaft an vorgegebene Regeln (z.B. Kleidervorschriften),
- Vorlage der vorgeschriebenen schulischen Voraussetzungen,

Zu 2. Ableistung eines dreimonatigen Vorpraktikums und abschließende Beurteilung durch die Praxisstelle

Der Fokus des Vorpraktikums liegt zum einen für den Bewerber in der Überprüfung der persönlichen Motivation und ggf. der Korrektur bisheriger Vorstellungen vom Beruf, zum anderen wird anhand der Einschätzung der Praxisstelle eine erste Überprüfung der fachlichen und persönlichen Eignung für diesen Beruf möglich. Inwieweit sich das Vorpraktikum auf die direkte Tätigkeit in der Altenpflege beschränkt oder wie in der Maßnahme des Esther Bildungswerkes in Detmold auch Elemente theoretischen Lernens umfasst, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Die Einschätzung der Praxisstelle bezieht sich auf folgende Aspekte:

Fachliches Interesse und Eignung

Sozialverhalten im Kontakt mit Pflegebedürftigen und dessen Angehörigen, Kollegen und Vorgesetzten

allgemeine persönliche Kompetenzen wie Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Fehlzeiten, Umgang in Konflikt- und Belastungssituationen, Lernbereitschaft

zu 3. ausführliches Bewerbungsgespräch durch Mitarbeiter der Ausbildungsstätte

In diesem Bewerbungsgespräch bei der jeweiligen Ausbildungsstätte geht es wie grundsätzlich bei Bewerbungen um einen Ausbildungsplatz um die Erfassung der Motivation und der möglichen Eignung für den Beruf des Altenpflegehelfers. In der Regel werden hierzu bereits Konzepte und Kriterien zur Bewerberauswahl vorliegen, die folgende Bereiche erfassen wollen

- Motivation zur Teilnahme an der Maßnahme,
- Vorstellungen vom Beruf bzgl. Realitätsbezug und eigener vorgestellter Entwicklungsperspektiven,
- Art und Umfang bisheriger Erfahrungen in der Altenpflege und deren Bewertung,
- Lernbereitschaft und Lernfähigkeit,
- Persönliche und soziale Kompetenzen wie unter 2. durch die Praxis beurteilt wurde.

Eidesstattliche Versicherung

In Kenntnis der Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung und der Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung versichere ich hiermit folgendes an Eides statt:

Ich _____

Erkläre, dass ich bisher keine Ausbildung in der Altenpflegehilfe erfolglos (endgültiges Nichtbestehen der Prüfung) absolviert habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Altenpflegeschülerin oder Altenpflegeschüler

Name:

Anschrift:

An die

Bezirksregierung

Dezernat 37

Antrag

auf Verkürzung der Ausbildung im Sinne des § 5 APRO-APH

Hiermit beantrage ich, die gemäß § 1 Abs. 2 APRO-APH zwölf Monate dauernde Ausbildung in der Altenpflegehilfe zu verkürzen.

Begründung:

- Teilnahme an einer mindestens einjährigen Qualifikationsmaßnahme in der Pflege, die mindestens 500 Stunden theoretische Ausbildung und mindestens 600 Stunden praktische Ausbildung im Altenpflegebereich umfasst hat und eine erfolgreich bestandene Abschlussprüfung sowie eine Beschäftigung als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von mindestens 12 Monaten.
- Teilnahme von mindestens 12 Monaten an der Ausbildung zur Altenpflegefachkraft, die nicht länger als 12 Monate zurückliegt.

Die erforderlichen Unterlagen, Zeugnisse etc. sind beigelegt.

(Ort / Datum)

(Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers)

Hiermit wird bestätigt, dass die oben beantragte Verkürzung der Ausbildung die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet. Das Fachseminar für Altenpflege befürwortet eine Verkürzung von _____ Monaten.

(Ort / Datum)

(Stempel, Unterschrift des Fachseminars für Altenpflege)

Bescheinigung nach § 4 Absatz 6 APRO-APH

Diese Bescheinigung (§ 4 Abs 6 APRO-APH) wird von der ausbildenden Einrichtung über den durchgeführten Ausbildungsabschnitt als Beitrag zur praktischen Bewertung beim Abschluss eines praktischen Ausbildungsabschnittes erstellt und dem Fachseminar für Altenpflege vorgelegt. Sind neben der Praxisanleitung weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit der praktischen Ausbildung beauftragt worden, sind sie bei der Beurteilung zu beteiligen.

Name :

Vorname :

Geburtsdatum :

Einstellungsdatum :

Kurs :

Gesamte Sollstunden:

Krankheit (in Stunden):

Urlaub (in Stunden):

Ist-Stunden:

Der Bescheinigung liegt der schriftliche Nachweis über die vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zugrunde.

| | |
|--------------------------|--|
| Ausbildende Einrichtung: | |
| Ausbildungsbereiche: | |
| Beurteilungszeitraum: | |

| | |
|---|--|
| Praxisanleiterin oder Praxisanleiter | |
| Ggf. weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | |

Gesprächsleitfaden der Schülerin bzw. des Schülers zur Vorbereitung auf den Besuch
der Praxisbegleitung

| |
|--|
| <p>Gespräch zwischen der Schülerin bzw. dem Schüler und der Praxisbegleitung am _____</p> <p>Name: _____ Kurs: _____ Einrichtung: _____</p> <p style="text-align: center;">Name der Praxisanleitung: _____</p> |
| <p>1. Wie haben Sie sich in der Praxiseinrichtung eingelebt? Welche positiven oder negativen Erfahrungen haben Sie gemacht?</p> |
| <p>2. Welche Aufgaben haben Sie bisher insbesondere wahrgenommen?</p> |
| <p>3. Inwieweit konnten Sie die im vorangegangenen Schulblock vermittelten theoretischen und fachpraktischen Inhalte in der Praxis anwenden?</p> |
| <p>4. Waren Sie durch die vermittelten theoretischen Inhalte gut auf die Inhalte dieses praktischen Abschnitts vorbereitet?</p> |
| <p>5. Nehmen Sie bereits selbständige Aufgaben wahr?</p> |
| <p>6. Welche Ziele haben Sie sich für diesen praktischen Abschnitt gesetzt? Inwieweit haben Sie diese schon erreicht?</p> |
| <p>Bemerkungen:</p> |

Gesprächsleitfaden der Praxisanleitung zur Vorbereitung auf den Besuch der Praxisbegleitung

| |
|---|
| <p>Gespräch zwischen der Praxisanleitung und der Praxisbegleitung am _____</p> <p>Praxisanleitung/Vertretung: _____ Einrichtung: _____</p> <p>Schülerin oder Schüler: _____ Kurs: _____</p> |
| <p>1. Inwieweit hatte die Schülerin oder der Schüler die Möglichkeit, die theoretischen Inhalte des vorangegangenen Schulblocks in der Praxis umzusetzen?</p> |
| <p>2. Wie beurteilen Sie die Fachkenntnisse (entsprechend dem Stand der Ausbildung) der Schülerin oder des Schülers und deren Anwendung in der Praxis?</p> |
| <p>3. Wie motiviert nimmt die Schülerin oder der Schüler eigene Aufgaben wahr?</p> |
| <p>4. Hat sich die Schülerin oder der Schüler gut in das Team der Kollegen eingefügt?</p> |
| <p>5. Wurden der Schülerin oder dem Schüler bereits selbständige Arbeitsvorgänge/-bereiche in eigener Verantwortung übertragen?</p> |
| <p>6. Welche Lernziele haben Sie für diesen praktischen Abschnitt festgesetzt? Inwieweit wurden diese bisher erreicht?</p> |
| <p>7. Wie schätzen Sie den Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers zum jetzigen Zeitpunkt der Ausbildung ein?</p> |

Kriterienraster zur Beurteilung der reflektierten Beobachtung einer Pflegesituation beim Besuch der Praxisbegleitung

Schülerin oder Schüler: _____

Aufgabe: _____

Datum / Uhrzeit: am _____ von _____ bis _____

TEIL 1: PLANUNG UND VORBEREITUNG

| Verständnis und Organisation | |
|------------------------------|---|
| Faktor 7 | Maximale Punktzahl: 35 |
| 05 Punkte | Die Aufgabe ist umfassend verstanden, die wesentlichen Pflege und Begleitungserfordernisse der zu pflegenden Person sind umfassend erfasst, der geplante Ablauf ist auf die Pflegeplanung umfassend abgestimmt. |
| 04 Punkte | Die Aufgabe ist überwiegend verstanden, die wesentlichen Pflege und Begleitungserfordernisse der zu pflegenden Person sind überwiegend erfasst, der geplante Ablauf ist auf die Pflegeplanung überwiegend abgestimmt. |
| 03 Punkte | Die Aufgabe ist teilweise verstanden, die wesentlichen Pflege und Begleitungserfordernisse der zu pflegenden Person sind teilweise erfasst, der geplante Ablauf ist auf die Pflegeplanung teilweise abgestimmt. |
| 02 Punkte | Die Aufgabe ist in Ansätzen und fehlerhaft verstanden, die wesentlichen Pflege und Begleitungserfordernisse der zu pflegenden Person sind in Ansätzen und fehlerhaft erfasst, der geplante Ablauf ist auf die Pflegeplanung in Ansätzen und fehlerhaft abgestimmt. |
| 01 Punkt | Die Aufgabe ist nicht ausreichend verstanden, die wesentlichen Pflege und Begleitungserfordernisse der zu pflegenden Person sind nicht ausreichend erfasst, der geplante Ablauf ist auf die Pflegeplanung nicht ausreichend abgestimmt. |

TEIL 2: DURCHFÜHRUNG

2.a. Übergabe

| | |
|-----------|---|
| Faktor 4 | Maximale Punktzahl: 20 |
| 05 Punkte | Die gestellte Aufgabe ist umfassend verstanden, die wesentlichen Pflege- und Begleitungserfordernisse des zu pflegenden alten Menschen werden sprachlich fließend dargestellt, die verwendete Fachsprache ist begrifflich korrekt. Die arbeitsorganisatorische Struktur der Pflegesituation und die aktive Rolle des zu pflegenden alten Menschen ist deutlich angesprochen, das Auftreten ist sicher. |
| 04 Punkte | Die gestellte Aufgabe ist überwiegend verstanden, die wesentlichen Pflege- und Begleitungserfordernisse des zu pflegenden alten Menschen werden überwiegend sprachlich fließend dargestellt, die verwendete Fachsprache ist überwiegend begrifflich korrekt. Die arbeitsorganisatorische Struktur der Pflegesituation und die aktive Rolle des zu pflegenden alten Menschen ist überwiegend deutlich angesprochen, das Auftreten ist überwiegend sicher. |
| 03 Punkte | Die gestellte Aufgabe ist teilweise verstanden, die wesentlichen Pflege- und Begleitungserfordernisse des zu pflegenden alten Menschen werden nur teilweise sprachlich und teilweise unverständlich dargestellt. Die Fachsprache ist eingeschränkt. Die arbeitsorganisatorische Struktur der Pflegesituation und die aktive Rolle des zu pflegenden alten Menschen wird nur teilweise dargestellt, das Auftreten ist teilweise unsicher. |
| 02 Punkte | Die gestellte Aufgabe ist in Ansätzen und fehlerhaft verstanden, die wesentlichen Pflege- und Begleitungserfordernisse des zu pflegenden alten Menschen werden lediglich ansatzweise und/oder fehlerhaft dargestellt. Die sprachliche Darstellung gelingt lediglich in Ansätzen, die Fachsprache ist nicht genutzt oder fehlerhaft. Das Auftreten ist sehr unsicher. |
| 01 Punkt | Die gestellte Aufgabe ist nicht ausreichend verstanden, die wesentlichen Pflege- und Begleitungserfordernisse des zu pflegenden alten Menschen werden nicht ausreichend dargestellt. Es bestehen sprachlich erhebliche Mängel, die Fachsprache wird nicht genutzt oder nur fehlerhaft. Das Auftreten ist sehr unsicher. |

2.b. Pflege und Begleitung des alten Menschen

| Durchführungsqualität der pflegerischen Tätigkeiten | |
|---|--|
| Faktor 6 | Maximale Punktzahl: 30 |
| 05 Punkte | Die Pflege und Betreuung wird unter Beachtung der aktuellen Situation fachlich korrekt umfassend durchgeführt. Die hygienischen Erfordernisse sind in der Situation angemessen berücksichtigt. Die Handlungsabläufe sind umfassend organisiert und strukturiert, auftretende Veränderungen und Schwierigkeiten werden wahrgenommen und adäquat gelöst. |
| 04 Punkte | Die Pflege und Betreuung wird unter Beachtung der aktuellen Situation überwiegend fachlich korrekt durchgeführt. Die hygienischen Erfordernisse sind in der Situation überwiegend angemessen berücksichtigt. Die Handlungsabläufe sind überwiegend organisiert und strukturiert, auftretende Veränderungen und Schwierigkeiten werden überwiegend wahrgenommen und adäquat gelöst. |
| 03 Punkte | Die Pflege und Betreuung wird unter Beachtung der aktuellen Situation teilweise (größtenteils ?) fachlich korrekt durchgeführt. Die hygienischen Erfordernisse sind in der Situation nur teilweise angemessen berücksichtigt. Die Handlungsabläufe sind teilweise organisiert und strukturiert, auftretende Veränderungen und Schwierigkeiten werden teilweise wahrgenommen und zum Teil gelöst. |
| 02 Punkte | Die Pflege und Betreuung wird unter Beachtung der aktuellen Situation nur in Ansätzen fachlich korrekt bzw. fachlich fehlerhaft durchgeführt. Die hygienischen Erfordernisse sind in der Situation nur in Ansätzen bzw. fehlerhaft umgesetzt. Die Handlungsabläufe sind ansatzweise bzw. fehlerhaft organisiert und strukturiert, auftretende Veränderungen und Schwierigkeiten werden nur in Ansätzen wahrgenommen und nur ansatzweise und/oder fehlerhaft gelöst. |
| 01 Punkt | Die Pflege und Betreuung wird unter Beachtung der aktuellen Situation nicht ausreichend/falsch durchgeführt. Die hygienischen Erfordernisse sind in der Situation nicht ausreichend bzw. falsch umgesetzt. Die Handlungsabläufe sind unzureichend bzw. falsch organisiert und strukturiert, auftretende Veränderungen und Schwierigkeiten werden nicht ausreichend und/oder falsch wahrgenommen und unzureichend und/oder falsch gelöst. |

| Integration des zu pflegenden alten Menschen | |
|--|---|
| Faktor 6 | Maximale Punktzahl: 30 |
| 05 Punkte | Die Bedürfnisse und Äußerungen des zu pflegenden alten Menschen sind aufmerksam und umfassend einbezogen: er wird angeregt sich einzubringen, seine Grenzen werden umfassend beachtet und respektiert. Er ist informiert, die Kommunikation mit ihm ist selbstverständlicher Teil der Pflegesituation. |
| 04 Punkte | Die Bedürfnisse und Äußerungen des zu pflegenden alten Menschen sind aufmerksam und überwiegend einbezogen: er wird angeregt sich einzubringen, seine Grenzen werden überwiegend beachtet und respektiert. Er ist informiert, die Kommunikation mit ihm ist Teil der Pflegesituation |
| 03 Punkte | Die Bedürfnisse und Äußerungen des zu pflegenden alten Menschen sind teilweise einbezogen: er wird teilweise angeregt sich einzubringen, seine Grenzen werden nicht durchgängig beachtet und respektiert. Er ist zum Teil über Abläufe/Maßnahmen informiert, die Kommunikation mit ihm ist anlass-bezogen. |
| 02 Punkte | Die Bedürfnisse und Äußerungen des zu pflegenden alten Menschen sind in Ansätzen und/oder fehlerhaft einbezogen: er wird ansatzweise angeregt sich einzubringen, seine Grenzen werden in Ansätzen beachtet und respektiert. Die Information zu Abläufen/Maßnahmen ist ansatzweise bzw. lückenhaft, die Kommunikation mit ihm ist wenig angemessen und punktuell. |
| 01 Punkt | Die Bedürfnisse und Äußerungen des zu pflegenden alten Menschen sind nicht ausreichend einbezogen: er wird nicht ausreichend angeregt sich einzubringen, die Wahrung und Achtung seiner Grenzen zeigt deutliche Mängel auf. Die Information zu Abläufen/Maßnahmen ist unzureichend , die Kommunikation mit ihm ist unangemessen . |

| Institutionelle Vorgaben | |
|--------------------------|---|
| Faktor 6 | Maximale Punktzahl: 30 |
| 05 Punkte | Die institutionellen Rahmenbedingungen finden umfassend Beachtung: Organisatorische und administrative Vorgaben werden eingehalten, mit Hilfsmitteln, Materialien, Medien wird umfassend sorgsam und fachlich korrekt umgegangen. Notwendige Veränderung/Abweichungen werden vorgenommen und erläutert. |
| 04 Punkte | Die institutionellen Rahmenbedingungen finden überwiegend Beachtung: Organisatorische und administrative Vorgaben werden überwiegend eingehalten, mit Hilfsmitteln, Materialien, Medien wird überwiegend sorgsam und fachlich korrekt umgegangen. Notwendige Veränderung/Abweichungen werden überwiegend vorgenommen und erläutert. |
| 03 Punkte | Die institutionellen Rahmenbedingungen finden teilweise Beachtung: Organisatorische und administrative Vorgaben werden teilweise eingehalten, mit Hilfsmitteln, Materialien, Medien wird nur teilweise sorgsam und fachlich korrekt umgegangen. Notwendige Veränderung/Abweichungen werden nur zum Teil vorgenommen und erläutert. |
| 02 Punkte | Die institutionellen Rahmenbedingungen finden in Ansätzen und/oder fehlerhaft Beachtung: Organisatorische und administrative Vorgaben werden in Ansätzen und/oder fehlerhaft eingehalten, mit Hilfsmitteln, Materialien, Medien wird nachlässig und/oder fachlich fehlerhaft umgegangen. Notwendige Veränderung/Abweichungen werden in Ansätzen und/oder fehlerhaft vorgenommen und ansatzweise erläutert. |
| 01 Punkt | Die institutionellen Rahmenbedingungen finden eine nicht ausreichende Beachtung: Organisatorische und administrative Vorgaben werden unzureichend oder gar nicht eingehalten, mit Hilfsmitteln, Materialien, Medien wird achtlos und falsch umgegangen. Notwendige Veränderung/Abweichungen werden nicht ausreichend oder gar nicht vorgenommen. |

2.c. Dokumentation und Übergabe

| Dokumentation und Übergabe | |
|----------------------------|--|
| Faktor 5 | Maximale Punktzahl: 25 |
| 05 Punkte | Die Ergebnisse aus der Pflegesituation werden in der Übergabe umfassend berücksichtigt: Die Reaktionen und Aktivitäten des zu pflegenden alten Menschen sind Kernstück, die schriftliche und mündliche Übergabe ist fachlich korrekt und umfassend , notwendige Konsequenzen werden umfassend angesprochen, das Dokumentationssystem ist korrekt und sicher genutzt. |
| 04 Punkte | Die Ergebnisse aus der Pflegesituation werden in der Übergabe überwiegend berücksichtigt: Die Reaktionen und Aktivitäten des zu pflegenden alten Menschen sind überwiegend Kernstück, die schriftliche und mündliche Übergabe ist überwiegend fachlich korrekt und umfassend , notwendige Konsequenzen werden angemessen angesprochen, das Dokumentationssystem ist überwiegend korrekt und sicher genutzt. |
| 03 Punkte | Die Ergebnisse aus der Pflegesituation werden in der Übergabe teilweise berücksichtigt: Die Reaktionen und Aktivitäten des zu pflegenden alten Menschen sind zum Teil Kernstück, die schriftliche und mündliche Übergabe ist zum Teil fachlich korrekt, notwendige Konsequenzen werden teilweise angesprochen. Die Nutzung des Dokumentationssystems ist zum Teil nicht korrekt und er/sie ist unsicher . |
| 02 Punkte | Die Ergebnisse aus der Pflegesituation werden in der Übergabe in Ansätzen berücksichtigt: Die Reaktionen und Aktivitäten des zu pflegenden alten Menschen sind ansatzweise Kernstück, die schriftliche und mündliche Übergabe ist in Ansätzen korrekt, notwendige Konsequenzen werden in Ansätzen angesprochen. Die Nutzung des Dokumentationssystems ist ansatzweise korrekt und er/sie ist unsicher . |
| 01 Punkt | Die Ergebnisse aus der Pflegesituation werden nicht ausreichend berücksichtigt: Die Reaktionen und Aktivitäten des zu pflegenden alten Menschen sind unzureichend in der Übergabe berücksichtigt, die schriftliche und mündliche Übergabe zeigt deutliche (fachliche) Mängel, notwendige Konsequenzen werden nur unzureichend angesprochen. In der Anwendung des Dokumentationssystems zeigen sich Mängel und große Unsicherheit . |

TEIL 3 : Erläuterung

| Faktor 6 | Maximale Punktzahl: 30 |
|-----------|--|
| 05 Punkte | Der Zusammenhang zwischen geplanter/vorbereiteter und durchgeführter Pflegesituation ist umfassend dargestellt und erklärt: <ul style="list-style-type: none"> • Selbstkritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Handeln (Stärken/Schwächen), • benennt rückblickend mögliche alternative Lösungen zur Aufgabenstellung. |
| 04 Punkte | Der Zusammenhang zwischen geplanter/vorbereiteter und durchgeführter Pflegesituation wird in überwiegendem Umfang dargestellt und erklärt: <ul style="list-style-type: none"> • überwiegend selbstkritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Handeln (Stärken/Schwächen), • benennt rückblickend mögliche alternative Lösungen zur Aufgabenstellung. |
| 03 Punkte | Der Zusammenhang zwischen geplanter/vorbereiteter und durchgeführter Pflege wird teilweise dargestellt und erklärt: <ul style="list-style-type: none"> • eine selbstkritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Handeln geschieht teilweise (Stärken /Schwächen) • mögliche alternative Lösungen werden nur im geringen Umfang aufgezeigt |
| 02 Punkte | Der Zusammenhang zwischen geplanter/vorbereiteter und durchgeführter Pflege wird nur ansatzweise dargestellt und erklärt: <ul style="list-style-type: none"> • Eine selbstkritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Handeln gelingt in Ansätzen • mögliche alternative Lösungen zur Aufgabe werden nur ansatzweise aufgezeigt |
| 01 Punkt | Der Zusammenhang zwischen geplanter/vorbereiteter und durchgeführter Pflege wird nicht ausreichend dargestellt und erklärt: <ul style="list-style-type: none"> • Eine selbstkritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Handeln findet nicht statt • mögliche alternative Lösungen zur Aufgabe werden nicht benannt |

Von maximal 200 Punkten wurden _____ Punkte erreicht. Note: _____

Praxisbegleitung

ggf. Praxisanleitung

Ein Beurteilungsgespräch hat stattgefunden: ja, am _____ nein

Von der Beurteilung habe ich Kenntnis genommen:

(Ort / Datum) Unterschrift der Schülerin oder des Schülers

| Gesprächsprotokoll der Praxisbegleitung über den Praxisbesuch | |
|---|---|
| des Fachseminars für Altenpflege _____ | |
| am: _____ in der Einrichtung: _____ | |
| Schülerin oder Schüler: _____ | |
| Praxisanleitung: _____ | |
| Beobachtung | Kommentar/Empfehlung |
| | |
| Die oben genannten Beobachtungen, Kommentare und Empfehlungen wurden reflektiert. | |
| _____ Ort/Datum | _____ Unterschrift der Schülerin oder des Schülers |
| _____ Ort/Datum | _____ Unterschrift der Praxisanleitung: |
| _____ Ort/Datum | _____ Unterschrift der Praxisbegleitung: |

Anlage 2
(zu § 6)

Bezeichnung des Fachseminars

Bescheinigung
über die Teilnahme an der Ausbildung

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____

regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und fachpraktischen Unterricht sowie der praktischen Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegehelferin / zum staatlich anerkannten Altenpflegehelfer teilgenommen.

Die Ausbildung ist nicht über die nach § 1 Abs. 7 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Altenpflegehilfe-Ausbildung zulässigen Fehlzeiten hinaus - um ___ Tage^{*)} - unterbrochen worden.

Ort, Datum

Unterschrift der Leitung des Fachseminars für Altenpflege

(Stempel)

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Bezeichnung des Fachseminars

Bescheinigung
über die Leistungen im Unterricht und in der praktischen Ausbildung

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____

folgende Leistungen erbracht:

im Unterricht _____

in der praktischen Ausbildung _____

Ort, Datum

Unterschrift der Leitung des Fachseminars für Altenpflege

(Stempel)

*) Nichtzutreffendes streichen

Altenpflegehilfeschülerin oder Altenpflegehilfeschüler

Name: _____

Anschrift: _____

An die
Bezirksregierung
Dezernat 37

**Antrag
auf Anrechnung von Fehlzeiten im Sinne des § 1 Absatz 7 APRO-APH**

Hiermit beantrage ich gemäß § 1 Abs. 9 APRO-APH meine über § 1 Abs. 7 APRO-APH hinausgehenden Fehlzeiten aufgrund besonderer Härte anzurechnen, sofern zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird.

Andernfalls beantrage ich, die Ausbildungsdauer entsprechend meiner über § 1 Abs. 7 APRO-APH hinausgehenden Fehlzeiten zu verlängern.

Meinen Antrag begründe ich wie folgt:

(Ort / Datum)

(Unterschrift der Altenpflegehilfeschülerin oder des Altenpflegehilfeschülers)

Stellungnahme des Fachseminars für Altenpflege:

Der Antrag der Altenpflegehilfeschülerin oder des Altenpflegehilfeschülers

auf Anrechnung der über § 1 Abs. 7 APRO-APH hinausgehenden Fehlzeiten aufgrund besonderer Härte wird

- befürwortet.
- nicht befürwortet.

Begründung:

Die Fehlzeiten betragen _____ Wochen.

Bei fehlender Befürwortung:

Der Antrag der Altenpflegehilfeschülerin oder des Altenpflegehilfeschülers **auf Verlängerung der Ausbildungsdauer** entsprechend der über § 1 Abs. 7 APRO-APH hinausgehenden Fehlzeiten wird

- befürwortet.
- nicht befürwortet.

Begründung:

(Ort / Datum)

(Stempel des Fachseminars, Unterschrift der Schulleitung)

Stellungnahme des Trägers der praktischen Ausbildung:

Der Antrag der Altenpflegehilfeschülerin oder des Altenpflegehilfeschülers

auf Anrechnung der über § 1 Abs. 7 APRO-APH hinausgehenden Fehlzeiten aufgrund besonderer Härte wird

- befürwortet.
- nicht befürwortet.

Begründung:

Die Fehlzeiten betragen _____ Wochen.

Bei fehlender Befürwortung:

Der Antrag der Altenpflegehilfeschülerin oder des Altenpflegehilfeschülers **auf Verlängerung der Ausbildungsdauer** entsprechend der über § 1 Abs. 7 APRO-APH hinausgehenden Fehlzeiten wird

- befürwortet.
- nicht befürwortet.

Begründung:

(Ort / Datum)

(Stempel der Einrichtung, Unterschrift der Leitung)

Zeugnis für :

| | | Lernfelder, theoretische Ausbildung | Noten |
|---|--------------------------------------|---|-----------------|
| Std. | 1. | Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege | |
| 30 | 1.1 und 1.2 | Theoretische Grundlagen in das altenpflegerische Handeln einbeziehen | } |
| 50 | | Pflege alter Menschen in stabilen Pflegesituationen durchführen und dokumentieren | |
| 383 | 1.3 | Alte Menschen in stabilen Pflegesituationen unter Aufsicht situationsbezogen pflegen | |
| 40 | 1.4 | Anleiten, beraten und Gespräche führen | |
| Std. | 2. | Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung | |
| 30 | 2.1 | Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen | |
| 90 | 2.2 | Alte Menschen bei der Tagesgestaltung und bei selbstorganisierten Aktivitäten unterstützen | |
| Std. | 3. | Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit | |
| 30 | 3.1 | Institutionelle Rahmenbedingungen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen | |
| Std. | 4. | Altenpflege als Beruf | |
| 27 | 4.1 und 4.2 und 4.3 und 4.4 | Berufliches Selbstverständnis | } |
| 10 | | Lernen lernen | |
| 40 | | Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen | |
| 20 | | Die eigene Gesundheit erhalten und fördern | |
| praktische Ausbildung | | | |
| Berechnungen zum Stichtag: | | | |
| angebotene Unterrichtsstunden gem. § 1 APRO-APH | | Soll: _____ Std. | Ist: _____ Std. |
| praktische Ausbildungsstunden gem. § 1 APRO-APH | | Soll: _____ Std. | Ist: _____ Std. |

Ort/Datum Leitung des
Fachseminars für Altenpflege

Stempel
des Fachseminars

Merkblatt für Schülerinnen und Schüler zur Altenpflegehilfeabschlussprüfung und zum Antrag auf staatliche Anerkennung

1. Zulassung zur Abschlussprüfung:

Die Zulassung wird vom Fachseminar vorbereitet. Schülerinnen oder Schüler, die die höchstzulässigen Fehlzeiten von 4 Wochen überschritten haben, müssen einen Antrag auf Zulassung nach der Härtefallregelung stellen, indem sie die Fehlzeiten begründen und sonstige Gründe, die für eine Ausnahmeregelung von Bedeutung sein könnten, benennen. Die Anträge müssen rechtzeitig, vor dem Prüfungstermin bei der Seminarleitung, die selbst noch dazu Stellung nehmen muss, eingereicht werden. Über die Zulassung entscheidet die Bezirksregierung und gibt dem Fachseminar hierüber einen schriftlichen Bescheid.

2. Teilnahme an der Abschlussprüfung:

Wer aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen verhindert ist an der Prüfung oder an Teilen der Prüfung teilzunehmen, muss diese Gründe gem. § 19 APRO-APH z.B. anhand ärztlicher Bescheinigungen oder anderer geeigneter Belege unaufgefordert und umgehend nachweisen. Bei Erkrankung am Prüfungstag selbst muss vor der Prüfung das Fachseminar für Altenpflege informiert werden. Am gleichen Tag muss unverzüglich beim Fachseminar ein Attest vorgelegt werden.

Sollte dieser Nachweis nicht unverzüglich geführt werden, so wird die Nichtteilnahme an der Prüfung oder an Prüfungsteilen nach § 19 Abs. 2 APRO-APH zu Lasten der Schülerin oder des Schülers als unentschuldigt angesehen und die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden gewertet.

3. Ergebnis der Abschlussprüfungen:

In der im Anschluss an den letzten Prüfungsteil stattfindenden Sitzung des Prüfungsausschusses werden die Ergebnisse zusammengefasst und festgestellt, welche Schülerin und welcher Schüler die Prüfung bestanden bzw. nicht bestanden hat. Bei nicht bestandenen Prüfungen ist die Entscheidung des vorsitzenden Mitgliedes nach § 17 Abs. 1 APRO-APH in der Sitzung zu treffen. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mit mindestens ausreichend bewertet worden sind. Die Ergebnisse der Prüfungen sowie Aussagen über die Wiederholung der Prüfung oder von Prüfungsteilen werden den Schülerinnen und Schülern unmittelbar im Anschluss an diese Sitzung mitgeteilt.

4. Antrag auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung:

Die Anträge werden vom Fachseminar für den jeweiligen Lehrgang gesammelt bei der Bezirksregierung eingereicht. Die Anträge werden von dieser erst bearbeitet, wenn die notwendigen Unterlagen aller Antragsberechtigten vorliegen. Alle Teilnehmer müssen daher rechtzeitig bei dem für sie zuständigen Meldedamt einen Antrag auf Erteilung eines amtlichen Führungszeugnisses der Belegart „0“ (für Behörden) unter der Angabe des Adressaten: Name und Anschrift der Bezirksregierung (Dezernat 37) stellen. Das Führungszeugnis darf bei der Bearbeitung des Antrags auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung durch die Bezirksregierung nicht älter als drei Monate sein. Der Nachweis der Beantragung (Durchschrift der Quittung) ist dem Antrag beizufügen. Vordrucke und Antragsformulare sind bei der Kursleitung erhältlich. Zudem ist ein aktuelles Gesundheitszeugnis vorzulegen. Für Rückfragen steht die Seminarleitung zur Verfügung.

Es besteht die Möglichkeit, die staatliche Anerkennung mit den notwendigen Unterlagen bereits so zeitig vor der Abschlussprüfung zu beantragen, dass die Urkunden über die staatliche Anerkennung bereits gemeinsam mit dem Zeugnis über die bestandene Prüfung übergeben werden können.

Fachseminar für Altenpflege:

Nr.:

Ort:

Vorschlag zur Bestellung des Prüfungsausschusses

Hiermit bitte ich gemäß § 9 der APRO-APH den nach genannten Prüfungsausschuss zu bestellen.

| Position | Name | Stellvertretung |
|---------------------------------------|-------------|------------------------|
| Fachprüferin bzw. Fachprüfer Nr. 1 | | |
| Fachprüferin bzw. Fachprüfer Nr. 2 | | |
| Fachprüferin bzw. Fachprüfer Nr. 3 | | |
| Fachprüferin bzw. Fachprüfer Nr. 4 | | |
| Fachprüferin bzw. Fachprüfer Nr. 5 | | |

Ort, Datum:

Leitung des Fachseminars:

An die
Bezirksregierung
Dezernat 37

Ort, Datum

Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich, _____, die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Die erforderlichen Unterlagen sind beigelegt.

Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers

Bestätigung

(jeweils vor den Teilprüfungen zu unterschreiben)

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Hiermit bestätige ich, dass ich mich körperlich, geistig und seelisch in der Lage fühle,
an den unten aufgeführten Teilen der staatlichen Altenpflegehilfeprüfung teilzunehmen:

Praktischer Prüfungsteil

....., den
.....
Unterschrift

Schriftlicher Prüfungsteil

....., den
.....
Unterschrift

Mündlicher Prüfungsteil

....., den
.....
Unterschrift

Niederschrift über die staatliche Prüfung in der Altenpflegehilfe

gemäß § 16 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehilfeausbildung (APRO-APH) vom ...

am Fachseminar für Altenpflege:

Prüfungsteilnehmerin oder
Prüfungsteilnehmer: _____

Geburtsdatum und -ort: _____

- Auf die Festlegung in § 21 APRO-APH (Ausschluss von der Prüfung wegen Ordnungsverstoßes oder Täuschung) wurde hingewiesen.

| | |
|---------------------------|--|
| Schriftlicher Teil | Eine Aufsichtsarbeit über 90 Minuten. Die bewertete Arbeit ist Teil dieser Niederschrift. |
|---------------------------|--|

Aufgaben aus dem Lernfeld 1.3 gemäß § 13 Abs. 1 APRO-APH

| | | | | | |
|---|----------|---------------------|---------------|------------|------------|
| Prüfungsort: | | Prüfungstag: | | | |
| | | | 90 Min. | von bis | Uhr Uhr |
| Aufgabe/Thema: | | | | | |
| Zugelassene Hilfsmittel | | | | | |
| Verlassen des Raumes (Uhrzeit): | von: | bis: | von: | bis: | von: bis: |
| Besondere Vorkommnisse: | | | | | |
| Name und Unterschrift der Aufsicht | Aufsicht | | | | |
| Beurteilung Fachprüferin bzw. Fachprüfer 1 | Note: | | Unterschrift: | | |
| Beurteilung Fachprüferin bzw. Fachprüfer 2 | Note: | | Unterschrift: | | |
| Ggfs. Festsetzung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses | Note: | | Unterschrift: | | |

| | |
|---|--|
| Gesamtnote des schriftlichen Teils der Prüfung gemäß §13 Abs.4 APRO-APH mit Vornote: | |
|---|--|

| | |
|--|--|
| Praktischer Teil | |
| Einrichtung: | |
| Das beigefügte Protokoll der praktischen Prüfung ist Bestandteil dieser Niederschrift | |
| Gesamtnote des praktischen Teils der Prüfung gemäß §15 Abs. 4 APRO-APH mit Vornote: | |

| | | | |
|---|--|---|--|
| Mündlicher Teil | | | |
| Prüfungsort: | | Prüfungstag: | |
| <input type="checkbox"/> Einzelprüfung | | <input type="checkbox"/> Gruppenprüfung | |
| Das beigefügte Protokoll der mündlichen Prüfung ist Bestandteil dieser Niederschrift | | | |
| Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung gemäß § 14 Abs.5 APRO-APH mit Vornote: | | | |

| | |
|---|--|
| Gesamtergebnis der Abschlußprüfung | |
| Die Prüfung ist bestanden <input type="radio"/> nicht bestanden <input type="radio"/> | |

Wenn die Prüfung nicht bestanden ist,
Wortlaut der Entscheidung nach § 18 Abs.2 APRO-APH:

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

| | |
|---|--|
| Mitglieder des Prüfungsausschusses | Datum: |
| Vorsitzende bzw. Vorsitzender: | Fachprüferin bzw. Fachprüfer: |
| Leitung des Fachseminars: | Fachprüferin bzw. Fachprüfer: |

Achtung: Dieses Blatt enthält keine gültigen Formeln, ein schreibgeschütztes, gesichertes Exemplar erhalten Sie bei den Bezirksregierungen.

**Fachseminar für Altenpflege
Bewertungsschema für die Abschlussprüfung**

Datum: _____ **Prüfungsteilnehmerin oder -teilnehmer:** _____

schriftlicher Prüfungsteil 90 Minuten

| | | | | | | |
|-----------------|---------|-------------|------------------------|----------------------------|----------------------------|-------------|
| | Vornote | Vornote 25% | schriftliche P. 75% | Gesamtnote Lernfeld 1.3 | | |
| Lernfeld 1.3 | 0 | 0 | 0,0 | 0,0 | 0,000 | 0 |
| | | | | | zu rundende Zeugnisnote | Zeugnisnote |

mündlicher Prüfungsteil jeweils 10 Minuten

| | | | | | | | |
|-----------------|---------|-------------|---------------------|-------------------------------|----------------------------|--------------|----------|
| | Vornote | Vornote 25% | mündliche P. 75% | Note mündlich Lernfeld 1.3 | } | | |
| Lernfeld 1.3 | 0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | | | |
| | Vornote | Vornote 25% | mündliche P. 75% | Note mündlich Lernfeld 4 | } | | |
| Lernfeld 4 | 0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | | 0,000 | 0 |
| | | | | | zu rundende Zeugnisnote | Zeugnisnote | |

praktischer Prüfungsteil

| | | | | | |
|--|-------------|----------------------|-------------------------|----------------------------|-------------|
| | Vornote 25% | praktische P. 75% | Gesamtnote praktisch | | |
| | 0 | 0,0 | 0 | 0,000 | 0 |
| | | | | zu rundende Zeugnisnote | Zeugnisnote |

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der Prüfungsteile mit mindestens ausreichend bewertet worden ist.

| | |
|--------------------|----------|
| schriftlich | 0 |
| mündlich | 0 |
| praktisch | 0 |

Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung lautet:

| | |
|------------------|------------------------|
| bestanden | nicht bestanden |
|------------------|------------------------|

Nicht zutreffendes ist zu streichen.

Prüfungsvorsitzende/-r

Praktischer Teil der Prüfung

Wo erfolgt die Prüfung?

Der praktische Teil der Prüfung wird abgelegt:

1. in einer Einrichtung nach § 4 Abs. 1 APRO-APH, in dem die Schülerin oder der Schüler ausgebildet worden ist, oder
2. in der Wohnung einer pflegebedürftigen Person, die von einer Einrichtung nach § 4 Abs. 1, APRO-APH, betreut wird, in welcher die Schülerin oder der Schüler ausgebildet worden ist.

Die Auswahl einer der oben angegebenen Einrichtungen und der pflegebedürftigen Personen erfolgt durch die Fachprüferinnen und Fachprüfer.

Wann erhalten die Prüflinge die Prüfungszeiten?

Zwei Wochen vor Prüfungsbeginn erhalten die Prüflinge verbindlich das Datum zur fachpraktischen Prüfung.

Wie ist der Ablauf der Prüfung?

Die Praxisanleitung und der Fachprüfer wählen eine Woche vor dem Prüfungstermin vertraulich mindestens drei geeignete zu pflegende Personen aus. Die Entscheidung wird von den Fachprüfern in Absprache mit der Praxisanleitung getroffen. Dem Prüfling wird erst am Tag der Prüfung der Name der zu pflegenden Person mitgeteilt.

Die Einrichtung, in der die praktische Prüfung stattfindet, stellt sicher, dass die Pflegeplanungen und gesamten Dokumentationen für die drei benannten Personen zur Verfügung stehen. Nachdem der Prüfling den Namen der zu pflegenden alten Person erfahren hat, hat er Gelegenheit die entsprechende Dokumentation und Pflegeplanung einzusehen und für die Durchführung seiner Aufgabe zu nutzen. Die Vorbereitungszeit der praktischen Prüfung soll unter Berücksichtigung der Schwere der Aufgabenstellung und der zu bearbeitenden Unterlagen etwa 20 bis 30 Minuten nicht überschreiten. Für die Zeit der Nachbereitung, zu der auch eine Erläuterung des Prüflings zur durchgeführten Maßnahme gehört, sollen zumindest 10 Minuten zur Verfügung stehen.

Die gesamte praktische Prüfung einschließlich der Vor- und Nachbereitung soll die Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten.

Die Pflegebedürftigen oder die Betreuer müssen entsprechend § 15 Abs. 3 APRO-APH ihr Einverständnis schriftlich (Muster siehe Anlage ...) abgeben, die Zustimmung der Pflegedienstleitung der Einrichtung soll ebenfalls vorliegen.

Wer darf die staatliche Prüfung abnehmen und benoten?

Mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer nehmen die Prüfung ab und benoten die Leistung. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und selbst zu prüfen.

Die Praxisanleitung kann in beratender Funktion hinzugezogen werden.

**Ergebnisprotokoll
über die praktische Altenpflegehilfeprüfung**

Schülerin oder Schüler: _____

Aufgabe: _____

Datum / Uhrzeit: am _____ von _____ bis _____

Von maximal 200 Punkten wurden _____ Punkte erreicht.

Note:

Unterschriften:

1. Fachprüferin oder Fachprüfer

2. Fachprüferin oder Fachprüfer

ggf. Praxisanleitung

Kriterienraster zur Durchführung der praktischen Prüfung in der Altenpflegehilfeausbildung

TEIL 1: PLANUNG UND VORBEREITUNG

| Verständnis und Organisation | |
|------------------------------|---|
| Faktor 7 | Maximale Punktzahl: 35 |
| 05 Punkte | Die Aufgabe ist umfassend verstanden, die wesentlichen Pflege und Begleitungserfordernisse der zu pflegenden Person sind umfassend erfasst, der geplante Ablauf ist auf die Pflegeplanung umfassend abgestimmt . |
| 04 Punkte | Die Aufgabe ist überwiegend verstanden, die wesentlichen Pflege und Begleitungserfordernisse der zu pflegenden Person sind überwiegend erfasst, der geplante Ablauf ist auf die Pflegeplanung überwiegend abgestimmt. |
| 03 Punkte | Die Aufgabe ist teilweise verstanden, die wesentlichen Pflege und Begleitungserfordernisse der zu pflegenden Person sind teilweise erfasst, der geplante Ablauf ist auf die Pflegeplanung teilweise abgestimmt. |
| 02 Punkte | Die Aufgabe ist in Ansätzen und fehlerhaft verstanden, die wesentlichen Pflege und Begleitungserfordernisse der zu pflegenden Person sind in Ansätzen und fehlerhaft erfasst, der geplante Ablauf ist auf die Pflegeplanung in Ansätzen und fehlerhaft abgestimmt. |
| 01 Punkt | Die Aufgabe ist nicht ausreichend verstanden, die wesentlichen Pflege und Begleitungserfordernisse der zu pflegenden Person sind nicht ausreichend erfasst, der geplante Ablauf ist auf die Pflegeplanung nicht ausreichend abgestimmt. |

TEIL 2: DURCHFÜHRUNG

2.a. Übergabe

| | |
|-----------|---|
| Faktor 4 | Maximale Punktzahl: 20 |
| 05 Punkte | Die gestellte Aufgabe ist umfassend verstanden, die wesentlichen Pflege- und Begleitungserfordernisse des zu pflegenden alten Menschen werden sprachlich fließend dargestellt, die verwendete Fachsprache ist begrifflich korrekt. Die arbeitsorganisatorische Struktur der Pflegesituation und die aktive Rolle des zu pflegenden alten Menschen ist deutlich angesprochen, das Auftreten ist sicher. |
| 04 Punkte | Die gestellte Aufgabe ist überwiegend verstanden, die wesentlichen Pflege- und Begleitungserfordernisse des zu pflegenden alten Menschen werden überwiegend sprachlich fließend dargestellt, die verwendete Fachsprache ist überwiegend begrifflich korrekt. Die arbeitsorganisatorische Struktur der Pflegesituation und die aktive Rolle des zu pflegenden alten Menschen ist überwiegend deutlich angesprochen, das Auftreten ist überwiegend sicher. |
| 03 Punkte | Die gestellte Aufgabe ist teilweise verstanden, die wesentlichen Pflege- und Begleitungserfordernisse des zu pflegenden alten Menschen werden nur teilweise sprachlich und teilweise unverständlich dargestellt. Die Fachsprache ist eingeschränkt. Die arbeitsorganisatorische Struktur der Pflegesituation und die aktive Rolle des zu pflegenden alten Menschen wird nur teilweise dargestellt, das Auftreten ist teilweise unsicher. |
| 02 Punkte | Die gestellte Aufgabe ist in Ansätzen und fehlerhaft verstanden, die wesentlichen Pflege- und Begleitungserfordernisse des zu pflegenden alten Menschen werden lediglich ansatzweise und/oder fehlerhaft dargestellt. Die sprachliche Darstellung gelingt lediglich in Ansätzen, die Fachsprache ist nicht genutzt oder fehlerhaft. Das Auftreten ist sehr unsicher. |
| 01 Punkt | Die gestellte Aufgabe ist nicht ausreichend verstanden, die wesentlichen Pflege- und Begleitungserfordernisse des zu pflegenden alten Menschen werden nicht ausreichend dargestellt. Es bestehen sprachlich erhebliche Mängel, die Fachsprache wird nicht genutzt oder nur fehlerhaft. Das Auftreten ist sehr unsicher. |

2.b. Pflege und Begleitung des alten Menschen

| Durchführungsqualität der pflegerischen Tätigkeiten | |
|---|--|
| Faktor 6 | Maximale Punktzahl: 30 |
| 05 Punkte | Die Pflege und Betreuung wird unter Beachtung der aktuellen Situation fachlich korrekt umfassend durchgeführt. Die hygienischen Erfordernisse sind in der Situation angemessen berücksichtigt. Die Handlungsabläufe sind umfassend organisiert und strukturiert, auftretende Veränderungen und Schwierigkeiten werden wahrgenommen und adäquat gelöst. |
| 04 Punkte | Die Pflege und Betreuung wird unter Beachtung der aktuellen Situation überwiegend fachlich korrekt durchgeführt. Die hygienischen Erfordernisse sind in der Situation überwiegend angemessen berücksichtigt. Die Handlungsabläufe sind überwiegend organisiert und strukturiert, auftretende Veränderungen und Schwierigkeiten werden überwiegend wahrgenommen und adäquat gelöst. |
| 03 Punkte | Die Pflege und Betreuung wird unter Beachtung der aktuellen Situation teilweise (größtenteils ?) fachlich korrekt durchgeführt. Die hygienischen Erfordernisse sind in der Situation nur teilweise angemessen berücksichtigt. Die Handlungsabläufe sind teilweise organisiert und strukturiert, auftretende Veränderungen und Schwierigkeiten werden teilweise wahrgenommen und zum Teil gelöst. |
| 02 Punkte | Die Pflege und Betreuung wird unter Beachtung der aktuellen Situation nur in Ansätzen fachlich korrekt bzw. fachlich fehlerhaft durchgeführt. Die hygienischen Erfordernisse sind in der Situation nur in Ansätzen bzw. fehlerhaft umgesetzt. Die Handlungsabläufe sind ansatzweise bzw. fehlerhaft organisiert und strukturiert, auftretende Veränderungen und Schwierigkeiten werden nur in Ansätzen wahrgenommen und nur ansatzweise und/oder fehlerhaft gelöst. |
| 01 Punkt | Die Pflege und Betreuung wird unter Beachtung der aktuellen Situation nicht ausreichend/falsch durchgeführt. Die hygienischen Erfordernisse sind in der Situation nicht ausreichend bzw. falsch umgesetzt. Die Handlungsabläufe sind unzureichend bzw. falsch organisiert und strukturiert, auftretende Veränderungen und Schwierigkeiten werden nicht ausreichend und/oder falsch wahrgenommen und unzureichend und/oder falsch gelöst. |

| Integration des zu pflegenden alten Menschen | |
|--|---|
| Faktor 6 | Maximale Punktzahl: 30 |
| 05 Punkte | Die Bedürfnisse und Äußerungen des zu pflegenden alten Menschen sind aufmerksam und umfassend einbezogen: er wird angeregt sich einzubringen, seine Grenzen werden umfassend beachtet und respektiert. Er ist informiert, die Kommunikation mit ihm ist selbstverständlicher Teil der Pflegesituation. |
| 04 Punkte | Die Bedürfnisse und Äußerungen des zu pflegenden alten Menschen sind aufmerksam und überwiegend einbezogen: er wird angeregt sich einzubringen, seine Grenzen werden überwiegend beachtet und respektiert. Er ist informiert, die Kommunikation mit ihm ist Teil der Pflegesituation |
| 03 Punkte | Die Bedürfnisse und Äußerungen des zu pflegenden alten Menschen sind teilweise einbezogen: er wird teilweise angeregt sich einzubringen, seine Grenzen werden nicht durchgängig beachtet und respektiert. Er ist zum Teil über Abläufe/Maßnahmen informiert, die Kommunikation mit ihm ist anlass-bezogen. |
| 02 Punkte | Die Bedürfnisse und Äußerungen des zu pflegenden alten Menschen sind in Ansätzen und/oder fehlerhaft einbezogen: er wird ansatzweise angeregt sich einzubringen, seine Grenzen werden in Ansätzen beachtet und respektiert. Die Information zu Abläufen/Maßnahmen ist ansatzweise bzw. lückenhaft, die Kommunikation mit ihm ist wenig angemessen und punktuell. |
| 01 Punkt | Die Bedürfnisse und Äußerungen des zu pflegenden alten Menschen sind nicht ausreichend einbezogen: er wird nicht ausreichend angeregt sich einzubringen, die Wahrung und Achtung seiner Grenzen zeigt deutliche Mängel auf. Die Information zu Abläufen/Maßnahmen ist unzureichend , die Kommunikation mit ihm ist unangemessen . |

| Institutionelle Vorgaben | |
|--------------------------|---|
| Faktor 6 | Maximale Punktzahl: 30 |
| 05 Punkte | Die institutionellen Rahmenbedingungen finden umfassend Beachtung: Organisatorische und administrative Vorgaben werden eingehalten, mit Hilfsmitteln, Materialien, Medien wird umfassend sorgsam und fachlich korrekt umgegangen. Notwendige Veränderung/Abweichungen werden vorgenommen und erläutert. |
| 04 Punkte | Die institutionellen Rahmenbedingungen finden überwiegend Beachtung: Organisatorische und administrative Vorgaben werden überwiegend eingehalten, mit Hilfsmitteln, Materialien, Medien wird überwiegend sorgsam und fachlich korrekt umgegangen. Notwendige Veränderung/Abweichungen werden überwiegend vorgenommen und erläutert. |
| 03 Punkte | Die institutionellen Rahmenbedingungen finden teilweise Beachtung: Organisatorische und administrative Vorgaben werden teilweise eingehalten, mit Hilfsmitteln, Materialien, Medien wird nur teilweise sorgsam und fachlich korrekt umgegangen. Notwendige Veränderung/Abweichungen werden nur zum Teil vorgenommen und erläutert. |
| 02 Punkte | Die institutionellen Rahmenbedingungen finden in Ansätzen und/oder fehlerhaft Beachtung: Organisatorische und administrative Vorgaben werden in Ansätzen und/oder fehlerhaft eingehalten, mit Hilfsmitteln, Materialien, Medien wird nachlässig und/oder fachlich fehlerhaft umgegangen. Notwendige Veränderung/Abweichungen werden in Ansätzen und/oder fehlerhaft vorgenommen und ansatzweise erläutert. |
| 01 Punkt | Die institutionellen Rahmenbedingungen finden eine nicht ausreichende Beachtung: Organisatorische und administrative Vorgaben werden unzureichend oder gar nicht eingehalten, mit Hilfsmitteln, Materialien, Medien wird achtlos und falsch umgegangen. Notwendige Veränderung/Abweichungen werden nicht ausreichend oder gar nicht vorgenommen. |

2.c. Dokumentation und Übergabe

| Dokumentation und Übergabe | |
|----------------------------|---|
| Faktor 5 | Maximale Punktzahl: 25 |
| 05 Punkte | Die Ergebnisse aus der Pflegesituation werden in der Übergabe umfassend berücksichtigt: Die Reaktionen und Aktivitäten des zu pflegenden alten Menschen sind Kernstück, die schriftliche und mündliche Übergabe ist fachlich korrekt und umfassend , notwendige Konsequenzen werden umfassend angesprochen, das Dokumentationssystem ist korrekt und sicher genutzt. |
| 04 Punkte | Die Ergebnisse aus der Pflegesituation werden in der Übergabe überwiegend berücksichtigt: Die Reaktionen und Aktivitäten des zu pflegenden alten Menschen sind überwiegend Kernstück, die schriftliche und mündliche Übergabe ist überwiegend fachlich korrekt und umfassend , notwendige Konsequenzen werden angemessen angesprochen, das Dokumentationssystem ist überwiegend korrekt und sicher genutzt. |
| 03 Punkte | Die Ergebnisse aus der Pflegesituation werden in der Übergabe teilweise berücksichtigt: Die Reaktionen und Aktivitäten des zu pflegenden alten Menschen sind zum Teil Kernstück, die schriftliche und mündliche Übergabe ist zum Teil fachlich korrekt, notwendige Konsequenzen werden teilweise angesprochen. Die Nutzung des Dokumentationssystems ist zum Teil nicht korrekt und er/sie ist unsicher . |
| 02 Punkte | Die Ergebnisse aus der Pflegesituation werden in der Übergabe in Ansätzen berücksichtigt: Die Reaktionen und Aktivitäten des zu pflegenden alten Menschen sind ansatzweise Kernstück, die schriftliche und mündliche Übergabe ist in Ansätzen korrekt, notwendige Konsequenzen werden in Ansätzen angesprochen. Die Nutzung des Dokumentationssystems ist ansatzweise korrekt und er/sie ist unsicher . |
| 01 Punkt | Die Ergebnisse aus der Pflegesituation werden nicht ausreichend berücksichtigt: Die Reaktionen und Aktivitäten des zu pflegenden alten Menschen sind unzureichend in der Übergabe berücksichtigt, die schriftliche und mündliche Übergabe zeigt deutliche (fachliche) Mängel, notwendige Konsequenzen werden nur unzureichend angesprochen. In der Anwendung des Dokumentationssystems zeigen sich Mängel und große Unsicherheit . |

TEIL 3: Erläuterung

| Faktor 6 | | Maximale Punktzahl: 30 |
|-----------|---|------------------------|
| 05 Punkte | Der Zusammenhang zwischen geplanter/vorbereiteter und durchgeführter Pflegesituation ist umfassend dargestellt und erklärt: <ul style="list-style-type: none">• Selbstkritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Handeln (Stärken/Schwächen),• benennt rückblickend mögliche alternative Lösungen zur Aufgabenstellung. | |
| 04 Punkte | Der Zusammenhang zwischen geplanter/vorbereiteter und durchgeführter Pflegesituation wird in überwiegendem Umfang dargestellt und erklärt: <ul style="list-style-type: none">• überwiegend selbstkritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Handeln (Stärken/Schwächen),• benennt rückblickend mögliche alternative Lösungen zur Aufgabenstellung. | |
| 03 Punkte | Der Zusammenhang zwischen geplanter/vorbereiteter und durchgeführter Pflege wird teilweise dargestellt und erklärt: <ul style="list-style-type: none">• eine selbstkritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Handeln geschieht teilweise (Stärken /Schwächen)• mögliche alternative Lösungen werden nur im geringen Umfang aufgezeigt | |
| 02 Punkte | Der Zusammenhang zwischen geplanter/vorbereiteter und durchgeführter Pflege wird nur ansatzweise dargestellt und erklärt: <ul style="list-style-type: none">• Eine selbstkritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Handeln gelingt in Ansätzen• mögliche alternative Lösungen zur Aufgabe werden nur ansatzweise aufgezeigt | |
| 01 Punkt | Der Zusammenhang zwischen geplanter/vorbereiteter und durchgeführter Pflege wird nicht ausreichend dargestellt und erklärt: <ul style="list-style-type: none">• Eine selbstkritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Handeln findet nicht statt• mögliche alternative Lösungen zur Aufgabe werden nicht benannt | |

Zusammenfassende Bewertung der praktischen Prüfung:

Ausgehend vom allgemeinen Bewertungsmaßstab für die Leistungsüberprüfung ergibt sich für die Bewertung der praktischen Prüfung folgendes Bewertungsschema:

200 – 180 Punkte = Note 1

179 – 150 Punkte = Note 2

149 – 120 Punkte = Note 3

119 – 100 Punkte = Note 4

99 – 70 Punkte = Note 5

69 - 0 Punkte = Note 6

Praktischer Teil der Prüfung in der Altenpflegehilfeausbildung – Einverständniserklärung

Fachseminar für Altenpflege / Nr.: _____
Schülerin oder Schüler / Kurs: _____

1. Einverständniserklärung der Bewohnerin oder des Bewohners

Hiermit erkläre ich, Frau oder Herr _____ mich einverstanden, am praktischen Teil der Prüfung als zu pflegende Person der Schülerin oder des Schülers _____ teilzunehmen. Ich bin bereit, mich im Rahmen der Grund- und Behandlungspflege von der Schülerin oder dem Schüler am Prüfungstag pflegen zu lassen.

Ich bin darüber informiert, dass am Prüfungstag zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer Frau und/oder Herr _____, _____ und die zuständige Praxisanleitung Frau oder Herr _____ anwesend sein werden.

Gegebenenfalls kann auch die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilnehmen.

Ich bin einverstanden, dass zur Bewertung der Prüfungsleistung neben dem Prüfling die beteiligten Prüferinnen und Prüfer Einsicht in meine Pflegeanamnese nehmen können.

Diese Erklärung kann ich zu jeder Zeit mündlich oder schriftlich zurücknehmen.

Name: _____

Anschrift: _____

Ich stehe nicht unter rechtlicher Betreuung

Datum: _____ Unterschrift: _____

Frau oder Herr _____ steht unter rechtlicher Betreuung im Sinne des § 1896 BGB.

Name der Betreuerin bzw. des Betreuers: _____

Anschrift: _____

Mit nachfolgender Unterschrift erkläre ich mein Einverständnis.

Datum: _____ Unterschrift _____

2. Zustimmung der Pflegedienstleitung

Mit nachfolgender Unterschrift erkläre ich meine Zustimmung, dass Frau oder Herr _____ in die Pflegesituation der praktischen Prüfung am _____ mit einbezogen wird.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Schweigepflichterklärung

Hiermit versichern wir, dass wir über den gesamten Inhalt und das Ergebnis der praktischen Prüfung der / des Auszubildenden

Stillschweigen gegenüber Dritten bewahren.

Das Fachseminar für Altenpflege verweist auf den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein- Westfalen vom 25. August 2006.

Ort, Datum.....

Praxisanleitung:.....

Pflegedienstleitung:.....

Stempel der Einrichtung:.....

mündliche Abschlussprüfung in der Altenpflegehilfe

am: Wochentag, Datum

| | | | |
|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| | | | |
| Fachprüferin oder Fachprüfer: | Fachprüferin oder Fachprüfer: | Fachprüferin oder Fachprüfer: | Fachprüferin oder Fachprüfer: |
| Fachprüferin oder Fachprüfer: | Fachprüferin oder Fachprüfer: | Fachprüferin oder Fachprüfer: | Fachprüferin oder Fachprüfer: |
| Protokollführer/-in | Protokollführer/-in | Protokollführer/-in | Protokollführer/-in |
| | | | |

| | | | |
|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Von - bis | Von - bis | Von - bis | Von - bis |
| Von - bis | Von - bis | Von - bis | Von - bis |
| Von - bis | Von - bis | Von - bis | Von - bis |
| | | | |
| Von - bis | Von - bis | Von - bis | Von - bis |
| Von - bis | Von - bis | Von - bis | Von - bis |
| Von - bis | Von - bis | Von - bis | Von - bis |

Im Anschluss an die Prüfung werden die abschließenden Entscheidungen getroffen.

| | | | |
|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Gruppe 1: | Gruppe 1: | Gruppe 1: | Gruppe 1: |
|-----------|-----------|-----------|-----------|

| | | | |
|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Gruppe 2: | Gruppe 2: | Gruppe 2: | Gruppe 2: |
|-----------|-----------|-----------|-----------|

| | | | |
|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Gruppe 3: | Gruppe 3: | Gruppe 3: | Gruppe 3: |
|-----------|-----------|-----------|-----------|

Fachseminar für Altenpflege/ Nr. _____

Kurs: _____

Schülerin oder Schüler: _____

Datum der Prüfung: _____

Niederschrift über den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung in der Altenpflegehilfe

gemäß Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Altenpflegehilfe– APRO-APH

| | Lernfeld : | Aufgabe-Nr. |
|--------------------------------------|---|--|
| Beginn: | Thema/Aufgabe: | |
| Ende: | | |
| Fachprüferin oder Fachprüfer: | | |
| Protokollantin oder Protokollant: | | |
| Bemerkungen: | | |
| | Erwartungshorizont der Fachprüferin oder des Fachprüfers: | |
| Note: | Unterschrift der Fachprüferin bzw. des Fachprüfers | Unterschrift der Protokollantin bzw. des Protokollanten |

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende *)
des Prüfungsausschusses

Zeugnis
über die Prüfung zur staatlich anerkannten
Altenpflegehelferin/zum staatlich anerkannten Altenpflegehelfer *)

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

hat am _____ die Prüfung zur staatlich anerkannten Altenpflegehelferin/
zum staatlich anerkannten Altenpflegehelfer *) nach der Ausbildungs- und Prüfungsverord-
nung für die Altenpflegehilfe-Ausbildung in der derzeit gültigen Fassung vor dem
staatlichen Prüfungsausschuss bei dem

Fachseminar _____
Ort _____

bestanden.

Sie/Er *) hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

- 1. im schriftlichen Teil der Prüfung „_____“
- 2. im mündlichen Teil der Prüfung „_____“
- 3. im praktischen Teil der Prüfung „_____“

Ort, Datum (Siegel)

**Antrag auf Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer**

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Fachseminar: _____ Lehrgangs-Nr.: _____

Bezirksregierung
Dezernat 37

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 23 APRO-APH

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich, mir die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

- „staatlich anerkannte Altenpflegehelferin“
- „staatlich anerkannter Altenpflegehelfer“ zu erteilen.

Die für den Antrag erforderlichen Unterlagen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- sind beigelegt
- gehen Ihnen mit gesonderter Post zu.

Gleichzeitig erkläre ich, dass ich nicht vorbestraft bin und derzeit gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Das polizeiliche Führungszeugnis nach Belegart „0“ habe ich bei der zuständigen Gemeinde- / Stadtverwaltung beantragt. Es geht Ihnen mit gesonderter Post direkt zu.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers

Anlage 4
(zu § 23)

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
„Staatlich anerkannte Altenpflegehelferin“
„Staatlich anerkannter Altenpflegehelfer“

Name, Vorname

geboren am in

erhält aufgrund
des Gesetzes zur Durchführung des Altenpflegegesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S.
290)
und
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die
Altenpflegehilfeausbildung (APRO-APH) vom
1. September 2006
mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

”_____“

zu führen.

Ort, Datum

(Siegel)

Unterschrift

Bescheid bei nicht bestandener Prüfung

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Anrede

Ihre Abschlussprüfung als Altenpflegehelferin bzw. Altenpflegehelfer

Sehr geehrte,

wie Ihnen bereits mündlich mitgeteilt worden ist, haben Sie die Abschlussprüfung nicht bestanden.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehilfeausbildung (APRO-APH) besteht die staatliche Prüfung aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. Nach § 17 Abs.1 dieser Verordnung ist die Prüfung bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

In Ihrem Fall sind die einzelnen Prüfungsteile wie folgt bewertet worden:

Schriftlicher Teil: _____

Praktischer Teil: _____

Mündlicher Teil: _____

Danach musste das Gesamtergebnis mit „nicht bestanden“ festgestellt werden.

Gemäß § 18 Abs.1 APRO-APH kann jeder nicht bestandene Prüfungsteil einmal wiederholt werden.

das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat im Benehmen mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern entschieden, dass die Ausbildung bis zumverlängert wird und folgenden Inhalt hat:

-
-
-

Ich weise darauf hin, dass Ihre Zulassung zur Wiederholungsprüfung versagt werden kann, wenn Sie sich nicht an diese Festlegungen halten. Im Falle einer Nichtzulassung aus diesen Gründen wäre die Prüfung dann als endgültig nicht bestanden anzusehen.

Einzelheiten über Ihre weitere Ausbildung bis zur Wiederholungsprüfung bitte ich mit der Leitung des Fachseminars zu besprechen.

Soweit Sie Fragen zum Zustandekommen der einzelnen Noten, insbesondere der Noten nicht bestandener Prüfungsteile haben, wird die Fachprüferin oder der Fachprüfer die einzelnen Punkte mit Ihnen noch einmal durchgehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung (Anschrift) oder dem Prüfungsausschuss des Fachseminars für Altenpflege (Anschrift) einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW • 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen

Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

Telefon 0211 855-3727
Fax 0211 855-3432
jean.breuer@mags.nrw.de

Aktenzeichen V 6 - 5665.21.6
bei Antwort bitte angeben

Datum: 25. August 2006

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Fax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw.de

**Erlass zur Durchführung und Prüfung in der
Altenpflegehilfeausbildung**

**Verbindlicher Leitfaden für die Altenpflegehilfeausbildung
mit Anlagen**

Mit Wirkung zum 01. September 2006 tritt, fußend auf dem Landesausführungsgesetz zur Ausbildung in der Altenpflege und Altenpflegehilfe, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehilfeausbildung in Nordrhein-Westfalen (APRO-APH) in Kraft.

Auf Grundlage dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehilfeausbildung werden mit dem beigefügten „Verbindlichen Leitfaden Altenpflegehilfe“ verbindliche Regelungen für den Zugang zur Ausbildung, die Durchführung der Ausbildung sowie der Durchführung der Prüfung getroffen. Verbindlich sind zudem die nachfolgend aufgeführten Formblätter des Leitfadens:

- 6** (Eidesstattliche Versicherung des Bewerbers)
- 7** (Antrag auf Verkürzung der Ausbildung)
- 8** (Bescheinigung nach § 3 Abs.6 APRO-APH)
- 13a** (Bescheinigung über Teilnahme an der Ausbildung)

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
bis Haltestelle Landtag/Kniebrücke oder Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725,
726 bis Haltestelle Polizeipräsidium

- 13b** (Bescheinigung über Leistung im Unterricht und praktischen Ausbildung)
- 15** (Zeugnis)
- 17** (Bestellung des Prüfungsausschusses)
- 19** (Bestätigung des Schülers zur Teilnahme an den Teilprüfungen)
- 20** (Niederschrift über die staatliche Prüfung)
- 21** (Bewertungsschema für Abschlussprüfung)
- 23** (Verlaufsprotokoll der praktischen Prüfung)
- 24** (Ergebnisprotokoll der praktischen Prüfung)
- 25a** (Einverständniserklärung)
- 25b** (Schweigepflichterklärung)
- 26** (Mündliche Abschlussprüfung)
- 27** (Niederschrift über mündliche Prüfung)
- 28** (Zeugnis über die Staatsprüfung Altenpflegehilfe)
- 30** (Urkunde über staatliche Anerkennung)
- 31** (Bescheid bei nicht bestandener Prüfung)

Neben dem Abdruck des Landesgesetzes sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung enthält der Leitfaden Hinweise zu den Zielen der Altenpflegeausbildung und gibt als solche erkennbare praktische Empfehlungen, z.B. durch die dem Leitfaden beigefügten weiteren Formblätter, die ebenfalls unter Mithilfe von Fachseminaren entwickelt worden sind und zwecks landeseinheitlicher Bearbeitung von Seiten der Träger und der Bezirksregierungen benutzt werden sollten.

Im Auftrag

gez. Manfred Feuß